



TITELTHEMA

Selbstbestimmung am Ende des Lebens
Die Suizidhilfedebatte

Inhalt

Editorial

Gunnar Schedel
Ich bin dann mal weg... 1

Zündfunke 28

Neulich...

... bei den Landtagswahlen in NRW ... 46

Internationale Rundschau 47

Termine 63

Impressum 65

Titelthema:

Selbstbestimmung am Ende des Lebens

Gunnar Schedel

Ein neues Suizidhilfe-Gesetz wird im Bundestag diskutiert

Welche Positionen vertreten die säkularen Verbände? 3

Dieter Birnbacher

Selbstbestimmung – vier Missverständnisse 11

Staat und Kirche

Daniela Wakonigg

Täterorganisation: Katholische Kirche

Studie zum Missbrauch im Bistum
Münster 17

Lale Akgün

Was trennt uns wirklich?

Ferda Ataman zeigt ein
oberflächliches Verständnis
von Diskriminierung 21

Romo Runt

Auferstanden...

Der § 166 StGB findet jetzt auch
Anwendung gegen Kritik am Islam 25

Prisma

Ralf Schöppner

Erasmus von Rotterdam:

Humanist, nicht Nationalist 31

Martin Mahner

Was genau heißt „übernatürlich“? .. 35

Thomas Waschke

**Was kann die Erweiterte Evolutionäre
Synthese leisten?**

Teil 6: Die Erweiterte Evolutionäre
Synthese 39

Assunta Tammelleo

**„Du hast keine Chance,
aber nutze sie“**

Nachruf auf Herbert Achternbusch 43

Ich bin dann mal weg...

Ich weiß nicht, ob es etwas geändert hätte. Hätte mein Jugendfreund ein Beratungsangebot, wie es nun vorgesehen ist, wahrgenommen? Hätte er seinen Entschluss, das Leben hinter sich zu lassen, das ihm mit den Jahren zu einer Last geworden war, die er nicht mehr tragen konnte, revidiert? Hätte er sich Pentobarbital verschreiben lassen anstatt von einer 50 Meter hohen Autobahnbrücke zu springen? Ich denke, die bürokratischen Hürden und die Rolle des Bittstellers hätten ihn, einen Mann mit Hochschulabschluss im sechsten Lebensjahrzehnt, abschreckt. Aber ich kann mich täuschen.

Selbst über das Ende des eigenen Lebens zu bestimmen, ist kein Bedürfnis, das erst mit der Idee der Selbstbestimmung aufgekommen wäre. Suizide lassen sich nachweisen, seit es schriftliche Aufzeichnungen gibt, sie kommen in den unterschiedlichsten Kulturen vor. Dabei scheint es nicht von zentraler Bedeutung zu sein, ob der „Selbstmord“ oder „Freitod“ in einer Gesellschaft negativ oder positiv bewertet wird, ob er tabuisiert oder sogar mit schlimmsten Strafvorstellungen verknüpft ist. Menschen haben diese Entscheidung offenbar schon immer „für sich“ getroffen – und haben sich von gesellschaftlichen Widerständen oder religiösen Verboten nicht abhalten lassen.

Wurde der Suizid in der Antike noch kontrovers diskutiert, lehnen Christentum und Islam diesen grundsätzlich ab. Im Kern geht es dabei um die Vorstellung, dass das Leben nicht

dem Menschen selbst gehöre; Gott allein habe das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden. Diese Idee mag bei einigen, die sich für eine sehr restriktive Handhabung der Suizidhilfe aussprechen, im Hintergrund noch mitschwingen, aber als ausdrückliche Begründung ist sie heute kaum noch zu hören. Das heißt jedoch nicht, dass mit dem Allmächtigen auch die Allmachtsphantasien aus der Debatte verschwunden wären.

Obwohl kaum eine Entscheidung so „persönlich“ ist, wie der Entschluss, sein eigenes Leben zu beenden, wegzugehen, und obwohl in allen einschlägigen Umfragen die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland sich wünscht, in dieser Frage selbstbestimmt handeln zu können, gibt es eine erstaunlich große Anzahl von Politiker:innen aus allen Parteien, die das schlicht nicht interessiert. Entgegen dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, das vom mündigen Bürger resp. der mündigen Bürgerin ausgeht, halten sie daran fest, dass sie grundsätzlich besser wissen als die Betroffenen, was gut und richtig für diese ist. In ein Gesetz gegossen heißt das, dass Suizidwilligen Hilfe angeboten wird für Probleme, die sie nicht haben oder längst für sich abschließend erörtern konnten, und die Hilfe, die sie bräuchten und erwarten, in einem Verfahren erbitten müssen, das sich nicht wesentlich von einem Bauantrag unterscheidet.

Auf der persönlichen Ebene wäre ein solches Verhalten verständlich. Wäre mein Jugendfreund damals zu

mir gekommen und hätte mir seinen Entschluss mitgeteilt, hätte ich wahrscheinlich auch mit „Haste denn schon...“ und „Willste nicht noch...“ reagiert. Und je näher einem der Mensch, der weggehen will, steht, desto schwerer dürfte es sein, nicht in paternalistische Muster zu verfallen. Als politisches Konzept hingegen, als abstrakte Handlungsanweisung für staatliche Einrichtungen, die auf alle betreffenden „Fälle“ anzuwenden ist, taugt es nicht. Im Gegenteil, es zeugt von Selbstüberschätzung und tiefer Menschenverachtung.

Denn die Gründe, warum jemand den letzten Weg gehen möchte, zu beurteilen, ist schon bei einer Person, die du halbwegs kennst, nicht einfach. Die vorgetragenen Gründe als illegitim einzustufen, stellt einen sehr weitreichenden Schritt dar, weil dadurch dem Gegenüber die Entscheidungsfähigkeit in einer Frage, die in erster Linie ihn (oder sie) betrifft, abgesprochen wird. Natürlich kann es für eine solche Einschätzung Gründe geben. Und dass jemand, der über die Ausgabe eines den Tod bringenden Arzneimittels entscheidet, im Zweifelsfall „auf der sicheren Seite“ sein möchte, ist nachvollziehbar. Dass es dabei zu Fehleinschätzungen kommen kann mit dramatischen Folgen für die Betroffenen, ist nicht auszuschließen und wahrscheinlich auch bei sorgfältigstem Vorgehen nicht völlig vermeidbar. Dieses Risiko ist Teil unseres Lebens und wird auch nicht daraus verschwinden, bevor sich die Kontrollgesellschaft der allerletzten Facette unseres Lebens angenommen hat.

Die Bemühungen, Suizidhilfe weiterhin grundsätzlich zu kriminalisieren oder den Zugang zu das Leben beendenden Medikamenten durch

bürokratische Hürden zu kontrollieren (und damit de facto zu erschweren), verweisen auf ein tiefes Misstrauen gegenüber der Urteilsfähigkeit jenes Teils der Bevölkerung, die sich in der Frage des eigenen Todes weder von Gott noch vom Staat Vorschriften machen lassen möchte. Es ist sicher kein Zufall, dass sich unter den Unterzeichner:innen des konservativsten Entwurfes für eine gesetzliche Neuregelung, viele Abgeordnete finden, die als kirchennah einzustufen sind. Die unausgesprochene Grundlage der Gesetzesvorlage ist die Vorstellung, dass Menschen, die sich dafür entschieden haben, ihrem Leben ein Ende zu setzen, allein schon durch diese Entscheidung gezeigt haben, dass sie nicht in der Lage sind, moralisch verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Deshalb muss ihnen grundsätzlich misstraut, mit Strafbuch und Beratungspflicht begegnet werden.

Dabei sind es gerade nichtreligiöse Menschen, die sehr genau um die Einzigartigkeit des Lebens wissen. Wenn jemand gegangen ist, ist sie (oder er) tatsächlich weg aus unserem Leben, kein Auferstehen, kein Wiedersehen. Für die Unterstellung, leichtfertig mit dem Suizid umzugehen, gibt es keine Grundlage. Wahrscheinlich handelt es sich sogar um eine Projektion. Denn die Überheblichkeit liegt auf Seiten derer, die meinen, als Repräsentanten des säkularen Staates in die Rolle Gottes schlüpfen zu können, indem sie ihre religiösen oder paternalistischen Positionen als Maßstab setzen, staatliches Handeln danach ausrichten und in einer sehr intimen Frage Menschen mit anderen Wertvorstellungen als Unmündige behandeln.

Ein neues Suizidhilfe-Gesetz wird im Bundestag diskutiert

Welche Positionen vertreten die säkularen Verbände?

Im Februar 2020 befand das Bundesverfassungsgericht, dass die bestehende Fassung des § 217 StGB, der nahezu jede Unterstützung von Suizidwilligen unter Strafe stellte, gegen das Grundgesetz verstoße. In der Debatte um eine gesetzliche Neuregelung der Suizidhilfe zeigte sich schnell, dass die Konservativen in allen Fraktionen nicht bereit waren, sich einfach damit abzufinden, was Karlsruhe klargestellt hatte: Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen gilt auch am Lebensende. Dahinter steht auch eine tiefe Kluft, was das jeweilige Menschenbild angeht.

Bereits der damalige Gesundheitsminister Jens Spahn hatte sich bemüht, die Debatte in ihm genehme Bahnen zu lenken: Zwei Monate nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lud er 30 Organisationen zu einem „konstruktiven Dialog“ ein: Sie sollten Stellungnahmen abgeben und auf diesem Weg Einfluss auf den neuen Gesetzentwurf nehmen. Neben vielen Expert:innen aus den Bereichen Medizin und Recht waren auch die beiden großen christlichen Kirchen im Verteiler – nicht hingegen eine Vertretung der Konfessionslosen oder eine der Vereinigungen, die von dem weitestgehenden Verbot der Suizidhilfe betroffen waren. Spahn hatte seine virtuelle Diskussionsrunde so zusammengestellt, dass genau jene Kräfte ein Übergewicht hatten, die bereits 2015 tonangebend waren, als das nun als verfassungswidrig bewertete Gesetz ausgehandelt worden war. Im Einladungsschreiben offenbart sich denn auch eine etwas eigenwillige

Vorstellung von Selbstbestimmung, die ganz wesentlich auf „Lebensschutz bzw. Fürsorge“ abstellt, „um den Menschen, sofern seine Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt ist, für die Dauer dieser Einschränkung vor sich selbst (und einem irreversiblen Schritt wie dem Suizid) zu schützen“.

So verwundert es auch nicht, dass der Abgeordnete Jens Spahn zu den Unterzeichner:innen jenes Gesetzentwurfes gehört, der die prinzipielle Beibehaltung der Strafbarkeit der „geschäftsmäßigen“ Suizidhilfe fordert. Die Liste derer, die das „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung“ eingebracht haben, liest sich wie ein Who-is-who des Kirchenlobbyismus: Lars Castellucci (der den Verfassungsauftrag, die Staatsleistungen abzulösen, für „Unsinn“ hält), Hermann Gröhe (der das diskriminierende kirchliche Arbeitsrecht explizit verteidigt), Kerstin Griese (die den flächendeckenden Islamunterricht fordert), Katrin Göring-Eckart (die für

Drei Gesetzentwürfe

Gesetzentwurf Castellucci & Co.

Der § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) soll in veränderter Form beibehalten und durch einen § 217a (Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung) ergänzt werden. Das Strafmaß soll bis zu drei Jahren Haft betragen. Straffrei bleibt die Suizidhilfe nur dann, wenn die „suizidwillige Person volljährig und einsichtsfähig ist“, zwei fachärztliche Untersuchungen ergeben haben, dass keine „die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende psychische Erkrankung vorliegt“, und die Person ein Beratungsgespräch absolviert hat. Von der Strafandrohung ausgenommen sind Angehörige oder andere nahestehende Personen, die nicht „geschäftsmäßig“ handeln. Wer Mittel zur Selbsttötung anbietet, kann bestraft werden, wenn dies zum finanziellen Vorteil oder in „grob anstößiger Weise“ erfolgt.

Gesetzentwurf Künast & Co.

Im Selbstbestimmtes-Sterben-Gesetz wird Sterbewilligen ein sicherer „Zugang zu Betäubungsmitteln“ gewährt, „um unwürdige, unzumutbare und nicht von einem freien Willen getragene Umsetzungen des Sterbewunsches möglichst zu verhindern sowie eine autonome und vollinformierte Entscheidungsfindung der Sterbewilligen sicherzustellen“. Das Gesetz differenziert zwischen Menschen „in medizinischer Notlage“ und Menschen, bei denen eine solche nicht vorliegt. Letztere müssen nicht nur dem verschreibenden Arzt gegenüber ihren Sterbewunsch begründen, sondern auch zwei Beratungstermine wahrnehmen. Dabei solle das Beratungsgespräch das Ziel verfolgen, „dass den Sterbewilligen alle Umstände und Hilfsangebote bekannt werden, die ihre Entscheidung ändern könnten“.

Gesetzentwurf Helling-Plahr & Co.

In einem Suizidhilfegesetz wird festgelegt, dass „jeder, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte“, das Recht hat, hierbei Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zugleich darf jeder „einem anderen, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte, Hilfe leisten und ihn bis zum Eintritt des Todes begleiten“. Ein Pflicht, jemandem bei der Selbsttötung zu helfen, gebe es nicht (was auch für medizinisches Personal gelte). Suizidwilligen muss eine ergebnisoffene Beratung angeboten werden. Dafür müssen die Bundesländer „ein ausreichend plurales Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen“ sicherstellen. Das den Tod herbeiführende Medikament kann jeder Arzt mit entsprechender fachlicher Qualifikation verschreiben, sofern die suizidwillige Person eine Beratungsbescheinigung vorlegen kann.

die „Anerkennung“ islamischer Religionsgemeinschaften plädiert), Hubert Hüppe (der Schwangerschaftsabbruch als Teil der Familienplanung ablehnt), Thorsten Frei (der sich für eine Moscheesteuer ausspricht), der ehemalige Militärseelsorger Pascal Kober usw.

Einhellige Ablehnung

Der konservative Entwurf, der schon in der Bezeichnung des Gesetzes in aller Offenheit bekennt, dass er das Bundesverfassungsgerichtsurteil eigentlich nicht umsetzen will, unterscheidet sich von den anderen beiden Vorlagen vor allem durch ein vollständiges Desinteresse für die Suizidwilligen. Werden alle, die bereit sind, einem des Lebens müden Menschen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen als mutmaßliche Kriminelle angesehen, erscheinen die Suizidwilligen als therapiebedürftig und potentiell psychisch krank. Ihre Lebenslagen und Motive spielen in dem Gesetzentwurf keine Rolle. Ihr Selbstbestimmungsrecht geht im religiös geprägten Paternalismus unter, der davon ausgeht, dass „der Mensch“ eben nicht das Recht hat, in allen Lebenslagen über sich zu verfügen.

Folglich stoßen Castellucci & Co. bei den Interessenvertretungen der Konfessionslosen durchgängig auf Ablehnung. „Der Entwurf um Lars Castellucci ist höchst problematisch, weil er das Urteil aus Karlsruhe regelrecht ignoriert“, wird Philipp Möller, Vorsitzender des *Zentralrats der Konfessionsfreien*, in dessen Stellungnahme zitiert. Gita Neumann, die seit langem für den *Humanistischen Verband Deutschland* (HVD) zu dem Thema arbeitet, schreibt in einem Positionspapier, es drohe „ein neuer § 217 StGB, der lediglich modifiziert



Dieter Birnbacher (DGHS), Ludwig Minelli (dignitas) und Michael Schmidt-Salomon (gbs) nach Verkündung des bahnbrechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB im Februar 2020. (Foto: © Michael Reich)

wird durch mögliche, dabei aber höchst restriktive Ausnahmeregelungen zur erlaubten Suizidhilfe“. Rainer Ponitka vom *Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten* (IBKA) kann zwar der Auffassung etwas abgewinnen, dass „passive und aktive Sterbehilfe nicht vom Gedanken des materiellen Zugewinns der möglichen Helfer geleitet“ sein sollten. Doch die Formulierung „grob anstößig“ sei „extrem unscharf“ und öffne „einer religiösen oder wie auch immer gearteten Moral Tür und Tor“, womit der Gedanke persönlicher Autonomie verneint werde.

Mein Ende gehört mir

Bereits 2014/15 hatten die *Giordano-Bruno-Stiftung* (gbs), die *Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben*

(DGHS) und der IBKA mit der Kampagne *Mein Ende gehört mir* – letztlich erfolglos – versucht, die Entscheidung des Bundestags zu beeinflussen und das De-facto-Verbot der professionellen Freitodbegleitung zu verhindern. Bereits damals hatte der Vorstandssprecher der gbs, Michael Schmidt-Salomon, prophezeit, dass das Gesetz vor Gericht keinen Bestand haben werde. Die Verfassungsbeschwerden hatte die gbs mit zwei ausführlichen Stellungnahmen unterstützt, in der mündlichen Verhandlung war Schmidt-Salomon als „sachverständiger Dritter“ zu Wort gekommen.

Obwohl bei der Einladung übergangen, schickte die gbs im Juni 2020 eine mehrseitige Stellungnahme *Zur Neuregelung der Suizidhilfe* an Minister Spahn. Darin werden einige

grundlegende Argumente vorgetragen, die in der anstehenden Debatte Berücksichtigung finden sollten. So kritisiert die gbs eine Formulierung in Spahns Einladungsschreiben. Zwar sei die Aussage, dass sich „aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben ... kein Anspruch gegenüber Dritten auf Suizidhilfe“ ableite, im Grundsatz richtig, doch gleichzeitig werde verschwiegen, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil einen Anspruch gegenüber dem Staat impliziere, „Suizidhilfe von Dritten (etwa durch gesetzliche Überregulierungen) nicht unverhältnismäßig zu erschweren“.

Gegen die „Richtung“, die sich in Spahns Einladungstext erkennen lasse, führt die gbs drei Einwände an. Das Grundgesetz gehe „von mündigen Bürgerinnen und Bürgern aus, die ihr Urteilsvermögen gegenüber dem Staat nicht rechtfertigen müssen, sofern nicht eindeutige Indizien dafür vorliegen, dass ihre Freiverantwortlichkeit erheblich eingeschränkt ist. Schon die ungerechtfertigte Aufforderung zu einer solchen Mündigkeitsprüfung durch den Staat bzw. seine Expert*innen muss als eine Missachtung der unantastbaren Menschenwürde eingestuft werden.“ Die „individuelle Entscheidung für einen Suizid“ dürfe nicht „als ‘eindeutiges Indiz’ für eine ‘erheblich eingeschränkte Selbstbestimmung’ gewertet werden“. Staatliche Suizidpräventionsprogramme sollten sich daher „auf die Reduktion von Verzweiflungs-Suiziden und Verzweiflungs-Suizidversuchen konzentrieren“ – nicht aber „auf die Reduktion von Freitodbegleitungen, bei denen Menschen sich nach reiflicher Überlegung und unter Verwendung sanfter Mittel für den ‘letz-

ten Ausweg’ entscheiden, wenn ein Weiterleben für sie unerträglich wäre“. Zudem sei die weltanschauliche Neutralität des Angebots anzuzweifeln. Außerdem verkenne die Forderung des Gesundheitsminister, Freiwilligkeit, Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches festzustellen „die besondere Lebenssituation vieler schwerstleidender Menschen“.

In den gesetzlichen Regelungen sollten „die Kernaussagen des Karlsruher Urteils explizit verankert werden, nämlich dass jeder Mensch das Recht hat, selbstbestimmt zu sterben sowie anderen beim Suizid zu helfen, sofern die Sterbewilligen freiverantwortlich handeln“. Eine Beratungspflicht dürfe es nicht geben. Es dürfe „auch keine Frage des Geldes sein“, ob das Recht auf Suizidhilfe in Anspruch genommen werden könne oder nicht. „Deshalb sollte die Hilfe zum Suizid in den Leistungskatalog der Krankenversicherer aufgenommen werden. Die Kosten von Sterbehilfevereinen bei der Durchführung von Suizidhilfe müssen erstattbar sein, ohne dass diese Vereine als gewerbsmäßig gelten.“ Das Strafrecht solle „nur in Extremfällen (Suizid durch Zwang, Drohung, Täuschung etc.) zur Anwendung kommen.“

Neuregelung unnötig?

Kurz vor der ersten Beratung im Bundestag am 24. Juni hat der *Zentralrat der Konfessionsfreien* den Abgeordneten *Fragen und Antworten zur Suizidhilfe* zukommen lassen. In einer Pressemitteilung betont die Dachorganisation, „dass keiner der drei vorliegenden Gesetzentwürfe in Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts“ stehe. Vor

allem aber sei eine Neuregelung „unnötig, weil der Schutz des Lebens durch das Urteil und durch andere Strafgesetze bereits sichergestellt“ sei. Nicht nur der Castellucci-Gesetzentwurf stößt auf Ablehnung, auch die beiden anderen Gruppenanträge überzeugen den Zentralrat nicht. Am Gesetzentwurf um Katrin Helling-Plahr sei zwar begrüßenswert, dass er nicht im Strafrecht angesiedelt sei. „Aber mit der Einführung von Pflichtberatungen werden Sterbewillige bevormundet, und gesetzliche Wartefristen können sie in den gewaltsamen Suizid treiben“, kritisiert der Zentralratsvorsitzende Philipp Möller. Genau dies jedoch müsse verhindert werden. Der Antrag um Renate Künast komme den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts noch am nächsten, weiche aber gerade in einem wichtigen Punkt davon ab. Denn während das Urteil dem Gesetzgeber die Bewertung der Motive für einen freiverantwortlichen Suizid untersage, sehe der Künast-Entwurf eine solche Bewertung vor. „Sterbewillige zur Begründung oder Rechtfertigung zu zwingen, widerspricht dem liberalen Geist dieses bahnbrechenden Urteils“, sagt dazu die stellvertretende Vorsitzende des Zentralrats, Ulla Bonnekoh. Das Urteil sei „ein echter Paradigmenwechsel“ gewesen: „weg von der Gnade der Erlösung Schwerstkranker hin zum Grundrecht auf Autonomie für alle“.

Als Fazit stuft der Zentralrat eine gesetzliche Neuregelung der Suizidhilfe als „unnötig und unklug“ ein: „Die Entscheidung über den eigenen Tod ist die letzte und wohl intimste Entscheidung eines Menschen – der Staat muss sich hier ganz dringend zurückhalten.“

Gunnar Schedel schreibt seit 30 Jahren für MIZ. In Heft 1/22 befasste er sich mit der Weigerung des Landes Berlin, religiös motiviertes Mobbing zu dokumentieren.

Philipp Möller ist Vorsitzender des *Zentralrats der Konfessionsfreien*.

Gita Neumann ist Bundesbeauftragte für Medizinethik des *Humanistischen Verbands*. 2012 gab sie das Buch *Suizidhilfe als Herausforderung. Arztethos und Strafbarkeitsmythos* heraus.

Rainer Ponitka ist Geschäftsführer des *Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten*.

Michael Schmidt-Salomon ist Vorstandssprecher der *Giordano-Bruno-Stiftung*. 2014 verfasste er mit Uwe-Christian Arnold das Buch *Letzte Hilfe. Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben*.

Die vollständigen Stellungnahmen stehen auf der Webseite der MIZ miz-online.de als Download zur Verfügung.

Beratung als Chance?

Eine andere Perspektive nimmt der *Humanistische Verband* ein. Zum einen konzentriert er sich ganz pragmatisch auf das Ziel, die Wiedereinführung eines § 217 StGB zu verhindern. Um dies zu erreichen, hat der HVD an die Unterstützer:innen des Künast-Entwurfs appelliert, ihren Gesetzesvorschlag aufzugeben, „um die Front gegen einen neuen § 217 nicht zu spalten“. Der vom HVD favorisierte „sozialliberale Vorschlag“ um Helling-Plahr biete nach Einschätzung von Gita Neumann die Möglichkeit, „das verfassungsmäßige Recht auf Freitodhilfe unkompliziert“ einzulösen. Er sei nicht nur der „einfachste und liberalste“, sondern verzichte „bei Nichteinhaltung (oder bei – noch – nicht verfügbaren gesetzlich vorgesehenen Beratungsstellen) auf jegliche Sanktionen“. Dadurch werde auch die bisherige Arbeit von



Pflichtberatungen und gesetzliche Wartefristen können Sterbewillige in den gewaltsamen Suizid treiben. (Foto: © Goran Horvat / Pixabay)

Sterbehilfvereinen nicht beeinträchtigt.

Der Künast-Antrag hingegen offenbare einige Schwächen. Zwar könne er für sich in Anspruch nehmen, „allen freiverantwortlichen Suizidwilligen einen prinzipiellen Zugang zu Natriumpentobarbital eröffnen zu wollen, der nicht auf ärztlicher Verschreibung basiert“. Allerdings würden dazu „nahezu unzumutbar bürokratisierte Hürden aufgestellt“. Außerdem sie die „vorgesehene Zweiteilung je nach Motivlage seitens der Suizidwilligen“, also in Menschen in einer medizinischen Notlage mit schwerstem körperlichen Leiden und andere Suizidwillige, „unhaltbar“. Um den 45 Abgeordneten die Entscheidung, ihren Antrag zurückzuziehen zu erleichtern, schlägt Neumann vor, „Ärzt*innen mit einem gesetzlichen Vertrauensvorschuss zu versehen, die

Patient*innen beim Suizid helfen wollen, wenn diese sich bei ihnen in einer Behandlungssituation befinden“.

Zum anderen schätzt Gita Neumann auch das (verpflichtende) Beratungsangebot etwas positiver ein. Damit Ärzt*innen Rechtssicherheit haben, wenn sie zum Zweck der Selbsttötung Betäubungsmittel verschreiben, sind Aufklärungsgespräche vorgesehen. „Diese sind, solange damit den Suizidwilligen keine Rechtfertigung etwa ihrer Motive auferlegt wird, durchaus verfassungsgemäß. Die Karlsruher Richter*innen haben 2020 ausdrücklich betont, dass Wohlerwogenheit, Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit des Todeswunsches vorauszusetzen sind – sowie das Fehlen von Informationsmängeln und von Fremdbeeinflussung.“

Um ein solches Angebot zu gewährleisten, bedarf es des flächendeckenden Aufbaus eines staatlich anerkannten und finanzierten Beratungsnetzes in gemeinnütziger Trägerschaft. Nach der Vorstellung von Neumann sollen dort „hilfesuchende Menschen mit suizidalen Gedanken, Aufklärungsbedarf oder bereits ausgereiften Selbsttötungsplänen von Mitarbeiter*innen eines multiprofessionellen Teams ergebnisoffen und einfühlsam beraten werden (je nach Situation auch etwa zu Verschuldung, Suchtproblematik, Pflegebedürftigkeit). Bei Bedarf sollen die Beratungsstellen dann eine Bescheinigung für suizidhilfewillige Ärzte ausstellen. In den kostenfreien Gesprächsangeboten werden die Klient*innen – egal mit welchen Hintergründen oder Vorstellungen – frei von jeglicher Entmündigungstendenz oder Rechtfertigungserwartung vorurteilsfrei angenommen. Dies würde die in Deutschland festgefahrene Gegner-

schaft zwischen Suizidprävention einerseits und Suizidhilfe andererseits im Sinne von Betroffenen in nahezu revolutionärer Weise überwinden.“

Reglementierungswut?

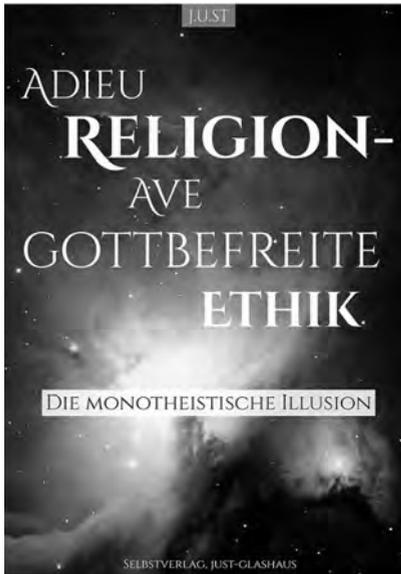
Rainer Ponitka, Geschäftsführer des IBKA, verknüpft in seinem Denkanstoß die Positionen aus dem Politischen Leitfaden des IBKA mit Überlegungen zur Bedürfnislage sterbwilliger Menschen. Zentral sind für ihn, „die Gewährleistung, sein Leben aufgrund einer eigenen und wohlüberlegten Entscheidung trotz schwerster gesundheitlicher Beeinträchtigungen mit ärztlicher Hilfe weiterführen zu wollen“ wie das „Recht, seinem Leben aufgrund einer eigenen und wohlüberlegten Entscheidung auch medikamentös und auf Wunsch mit der Hilfe anderer ein Ende setzen zu dürfen“. Daneben sei aber auch „der Schutz von Patientinnen und Patienten, die von wem auch immer zum Sterben gedrängt werden könnten oder deren Todeswunsch aufgrund eines erlittenen Traumas einer Kurzschlussreaktion entspringt, also der Schutz der Menschen, deren Selbstbestimmungswillen es nicht entspräche, ihrem Leben ein Ende zu setzen“ nicht zu vernachlässigen.

In den fraktionsübergreifenden Gesetzesinitiativen zur Suizidhilfe sieht Ponitka „wilde Reglementierungswut“ und das Begehren, über „das Lebensende der Bürgerinnen und Bürger zu bestimmen“. Zwar anerkenne er das Bemühen, diejenigen zu schützen, die zum Sterben gedrängt werden oder nur kurzfristig traumatisiert sind, „doch bei genauer Betrachtung scheint mir der ‘Schutzgedanke’ von einem ‘Selbsttötungsverhinderungsgedanken’ dominiert zu sein“.

Letztlich sei allen Entwürfen gemein, „dass die nach ihrer freien Entscheidung Sterbewilligen sich einen aufwendigen Zeitplan – teilweise sogar über mehrere Monate – erstellen müssen, um die Bedingungen zu erfüllen, ein Betäubungsmittel zu erhalten, das ihr Leben beendet“. Dieses Verfahren grenze an Bevormundung. „Meiner Auffassung nach würde ein einziger Beratungstermin bei einem behandelnden Arzt ausreichen, um die eigene und wohlüberlegte Entscheidung einer/s Sterbewilligen festzustellen.“ Auch die Frage, ob eine Beeinflussung des Patienten oder der Patientin vorliege oder ob ein traumatisches Erlebnis zu einer Kurzschlussreaktion geführt habe, könne entsprechend geschultes medizinisches Personal bei einem solchen Gespräch erkennen. Nur in solchen Fällen sollten zum Schutz dieser Menschen „Schutzmechanismen wie Mehrfachberatungen und weitere Untersuchungen greifen“.

Letztlich hätten sich alle Verbände eine Regelung gewünscht, die sich klarer auf die Seite der Betroffenen stellt. Die gbs, der Zentralrat und der IBKA sehen, mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, alle Entwürfe kritisch, der HVD unterstützt aus pragmatischen Erwägungen den Gesetzentwurf um Katrin Helling-Plahr. Als sicher kann zudem gelten, dass für den Fall, dass der Castellucci-Entwurf sich durchsetzen sollte, ein erneuter Gang nach Karlsruhe ansteht.

Anzeige



J.U.ST

Adieu Religion- Ave gottbefreite Ethik

820 Seiten, 34,80 Euro
ISBN 978-3-00-064671-3

Selbstverlag just-glashaus

... für besseren Durchblick

just-glashaus.de

Eine Schwäche freiheitlich atheistischen Denkens zeigt sich darin, den über Jahrhunderte gewachsenen Religionsgemeinschaften, die ethische Normen für sich reklamieren, gar Ungläubige als nicht recht geleitet diskriminieren, die sie am liebsten endzeitlich in der Hölle ewig gequält sehen möchten, keinen in sich geschlossenen alternativen „Gegenentwurf“ im Kollektiv zu präsentieren – ein „Atheistisches Manifest“.

Mit qualifizierteren Erklärungsansätzen zum Weltganzen, zur Herkunft bzw. zum Ziel menschlichen Lebens und zur Orientierung des Einzelnen, sich im Leben als charakterstarker, verantwortungs- und liebesfähiger, ethisch verpflichteter Mensch mit Gemeinsinn zu entfalten.

J.U.ST leistet mit seinem Sachbuch *Adieu Religion – Ave gottbefreite Ethik. Die monotheistische Illusion* über Religionskritik hinausgehend mit dem Humanitär-Atheistischen Bekenntnis einen konstruktiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zu gottbefreiter Ethik eines „bedachten“ Atheisten. Jedem bleibt überlassen, in diesem Rendezvous mit der Freiheit zu nehmen, was gefällt, alles andere abzulehnen.

Mehr, Gratis-Downloads, Bestellungen unter www.just-glashaus.de

Selbstbestimmung - vier Missverständnisse

1979 haben Tom Beauchamp und James Childress zum ersten Mal für die Medizin ihren Kanon der Vier Prinzipien der *Nicht-Schädigung*, der *Fürsorge*, der *Respektierung von Selbstbestimmung* und der *Gerechtigkeit* formuliert. Seitdem ist dieses Schema international zu so etwas wie dem Universalwerkzeug der Medizinethik geworden. Eine der eher problematischen Konsequenzen dieses Erfolgs war, dass das dritte Prinzip, im Englischen *autonomy* genannt, im Deutschen immer wieder unter dem Namen „Autonomie“ geführt wird. Dabei blieb häufig unbeachtet, dass „Autonomie“ im Deutschen durch eine Vielzahl von Bedeutungen belegt ist, die mit der Respektierung des Patientenwillens, um die es bei *autonomy* geht, allenfalls indirekt zu tun haben.

Der bei Kant im Mittelpunkt stehende Begriff von Autonomie etwa ist für diese Rolle einerseits zu anspruchsvoll, andererseits zu eng. Anders als die Kantische Autonomie ist das Recht auf Selbstbestimmung nicht davon abhängig, welche Motive dem zu respektierenden Willen zugrunde liegen, und noch weniger davon, wie weit diese Motive eine bestimmte moralische Qualität aufweisen. Das Prinzip der Respektierung von Selbstbestimmung zielt auf etwas sehr viel Alltäglicheres: den Schutz davor, entmündigt oder übermächtig zu werden.

Mittlerweile ist dieses Prinzip in großen Teilen der Welt zur obersten ethischen Leitlinie avanciert, die bei jeder medizinischen Behandlung und insbesondere bei jeder medizinischen Forschung am Menschen zu beachten ist. Jede ärztliche Behandlung ist nur dann – ethisch wie rechtlich – legiti-

miert, wenn ihr der Behandelte nach umfassender Information über Art, Chancen und Risiken der Behandlung frei und ohne Druck zugestimmt hat. Der Kulminationspunkt dieser Entwicklung war die Aufnahme des Satzes: „Ich werde die Autonomie und Würde meines Patienten respektieren“ in das Genfer Ärztegelöbnis, die moderne Form des Hippokratischen Eides, im Jahr 2017. In Deutschland ist jede eigenmächtige Behandlung ohne oder gegen die Einwilligung des Patienten sogar nicht nur mit weitreichenden Haftungsrisiken, sondern auch mit Strafsanktionen bedroht. (Wie weit die Praxis dieser Forderung gerecht wird, steht auf einem anderen Blatt.)

Bei aller Selbstverständlichkeit, zu der die Forderung nach Respektierung von Selbstbestimmung in der Medizinethik geworden ist, gibt es seit längerem eine Debatte über die ge-



Das Universalwerkzeug der Medizinethik: Nicht-Schädigung, Fürsorge, Respektierung der Selbstbestimmung und der Gerechtigkeit. (Fotos: © LMoonlight / Pixabay)

naue Reichweite dieser Verpflichtung. Strittig ist insbesondere, unter welchen Bedingungen das Prinzip der Fürsorge dem Prinzip der Respektierung von Selbstbestimmung vorgeordnet werden darf und ein Patient, der eine bestimmte Behandlung ablehnt, dennoch paternalistisch – in seinem eigenen Interesse – behandelt werden darf; eine Konstellation, die insbesondere in der Psychiatrie nicht selten vorkommt.

Diese Debatte laboriert an einer Reihe von Missverständnissen die angesichts ihrer Hartnäckigkeit aufgeklärt zu werden verdienen. Zu einem Teil gehen sie darauf zurück, dass „Selbstbestimmung“ fälschlich mit anspruchsvolleren Begriffen wie „Autonomie“ im philosophischen Sinn gleichgesetzt wird:

1. *Das Recht auf Selbstbestimmung setzt die Fähigkeit zur Selbstbestimmung voraus.* Das klingt plausibel, ist aber falsch. Nur wem die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in einem elementaren Sinn abgeht – wie etwa einem Säugling –, der kommt auch als Träger eines Rechts auf Selbstbestimmung nicht in Frage. Auch in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung eingeschränkte Personen – Kinder, schwer psychisch Kranke, Demenzpatienten – kommt ein Recht auf Selbstbestimmung zu. Sie sind ebenso wie urteilsfähige und psychisch gesunde Erwachsene vor Zwang, Nötigung und der Ausübung persönlichen oder moralischen Drucks geschützt, wenn auch nicht in demselben umfassenden Maße. Auch dann, wenn diese Patienten zu keinem *infor-*

med consent in der Lage sind, besteht die Verpflichtung, mit ihrem *informed assent* zu handeln, d.h. sie über das, was sie erwartet, aufzuklären und so weit wie möglich und mit ihrem Wohl vertretbar mit ihrem Einverständnis zu handeln. Die temporäre oder dauerhafte Einschränkung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung schränkt das Recht auf Selbstbestimmung ein, hebt es aber nicht gänzlich auf.

2. *Das Recht auf Selbstbestimmung besteht nur so weit, als der zu respektierende Wille nicht von äußeren Einflüssen abhängig ist.* Dieses Missverständnis liegt nahe, wenn Selbstbestimmung mit „Autonomie“ gleichgesetzt und mit Kant eine übernatürliche Quelle autonomer Willensentscheidungen angenommen wird. Eine solche transzendente Freiheit wäre aber nicht nur empirisch schwer überprüfbar, sie wäre auch irrelevant. Bei der Verpflichtung zur Respektierung des Willens geht es um die Respektierung des Willens (bzw. des in einer Vorausverfügung geäußerten Willens) konkreter Menschen, der durch persönliche Eigenarten ebenso wie durch frühe und späte individuelle Erfahrungen und gesellschaftliche Einflüssen geformt worden ist. Die Tatsache, dass ein Willen von äußeren Einflüssen bestimmt ist statt von seinem wie immer gearteten authentischen Selbst, ist kein Grund, ihn für unbeachtlich zu halten und sich von seiner Respektierung zu dispensieren. Eine Zwangsbehandlung gegen den erklärten Willen des Patienten kann nur dann akzeptabel sein, wenn der Patient nicht oder nur bedingt urteilsfähig ist oder seine Einschätzungen auf Fehlinformationen oder nachweislichen Irrtümern beruhen. Natürlich:

Dieter Birnbacher war bis 2012 Professor für Philosophie an der Universität Düsseldorf mit Schwerpunkt Ethik.

Je „unvernünftiger“ die Weigerung des Patienten erscheint, sich (weiter) behandeln zu lassen und je sicherer abzuschätzen ist, dass ein Abbruch der Behandlung nicht in seinem besten Interesse läge, umso eher werden Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Patienten angebracht sein. Aber solange der Patient keine Anzeichen für eine Einschränkung der freien Willensbildung durch eine psychische Erkrankung erkennen lässt, ist der von ihm geäußerte Wille zu respektieren.

3. *Selbstbestimmung als Recht läuft auf eine Pflicht zur Selbstbestimmung hinaus.* Anders als etwa das Recht auf elterliche Sorge, das zugleich wahrgenommen werden muss, ist das Recht auf Selbstbestimmung kein „mandatorisches“ Recht. Es bleibt dem Patienten überlassen, ob und wie weit er von diesem Recht Gebrauch macht. Bereits eine irgendwie geartete soziale Erwartung, dieses Recht wahrzunehmen, wäre verfehlt angesichts der Tatsache, dass Selbstbestimmung nicht jedem gleich viel bedeutet. Je schwerer die Erkrankung, desto geringer ausgeprägt ist im Allgemeinen der Wunsch, über die medizinische Behandlung mitentscheiden zu wollen. (Allerdings besteht auch in diesem Fall in den meisten Fällen der Wunsch nach vollständiger Aufklärung über Erkrankung und Behandlung.) Ein Selbstbestimmungsdiktat wäre mit Selbstbestimmung ebenso wenig vereinbar wie eine Zwangsaufklärung. Der „mündige Patient“ ist ein Ideal. Es darf keinem aufgezwungen werden. Im Übrigen hat der Patient ein

auch rechtlich verbürgtes Recht auf Nichtwissen. Auch eine *Erziehung* zur Selbstbestimmungsfähigkeit bzw. zu ihrer Ausübung, ein häufig in der Psychotherapie verfolgtes Therapieziel, ist ihrerseits dem Prinzip der Respektierung von Selbstbestimmung unterworfen. Sie ist nur so weit zulässig, als sie vom Patienten selbst legitimiert ist. Darüber hinaus ist zu verlangen, dass sie – als ein Akt der Fürsorge – auch im *Interesse* des Patienten liegt. Sie sollte es dem Patienten ermöglichen, im Sinne seines wohlverstandenen Eigeninteresse *bessere* Entscheidungen zu treffen, als er sie bisher getroffen hat.

4. *Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Anspruchsrecht und kein bloßes Abwehrrecht.* Dies ist eines der häufigsten Missverständnisse. Das Selbstbestimmungsrecht ist primär ein Abwehrrecht, kein Anspruchsrecht. Es begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte gewünschte Behandlung oder andere Leistungen, sondern lediglich den Anspruch, eine vorgeschlagene Behandlung ablehnen zu können, auch dann, wenn für diese eine Indikation besteht – die Chancen für den Patienten nach ärztlicher Einschätzung die Risiken überwiegen – und unter Lebensgefahr. Das Selbstbestimmungsrecht fungiert nur insoweit als Anspruchsrecht, als es die Herstellung der Bedingungen seiner Ausübung einzufordern erlaubt, etwa eine angemessene und auf die aktuelle Situation zugeschnittene Information über die bestehenden Optionen. Insofern folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht zwar eine Pflicht zur Unterlassung nicht gewünschter (Weiter-)Behandlung, aber kein Anspruch auf die aktive

Mitwirkung eines Arztes an einem assistierten Suizid oder einer anderen auf die vorzeitige Lebensbeendigung gerichteten Handlung. Zwar sind einerseits die Selbstbestimmungsfähigkeit des Suizidwilligen, andererseits die Selbstbestimmtheit seines Suizidwunsches jeweils zwingende Voraussetzungen einer ärztlichen Suizidhilfe. Aber soweit Suizidhilfe bzw. die Weiterverweisung an einen zur Suizidhilfe bereiten Arzt eine moralische Verpflichtung ist, ist sie eine Verpflichtung aus Gründen der Fürsorge, etwa in Fällen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom März 2017 als „extreme Notlage“ definiert hat: Situationen, „in der ein Sterbewilliger infolge einer schweren und unheilbaren Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden unter unerträglichen Leidensdruck steht, für dessen Linderung keine andere zumutbare Möglichkeit zur Verfügung steht“.¹ In anderen Fällen als diesen Extremfällen ist der Arzt unter den Bedingungen der Selbstbestimmtheit, Wohlerwogenheit und Konstanz des Suizidwunsches zur Suizidhilfe berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Anmerkung

- 1 RN 31. Vgl. Dieter Birnbacher: Warum kein Anspruch auf Suizidassistenz? In: Ethik in der Medizin 34 (2022), S. 161-176.

Was trennt uns wirklich?

Ferda Ataman zeigt ein oberflächliches Verständnis von Diskriminierung

„Alle brauchen eine Ferda Ataman“, hieß es in der Pressemitteilung der *Neuen deutschen Medienmacher*innen*. Der Grund für diese euphorische Feststellung: Ferda Ataman, die ehemalige langjährige Vorstandsvorsitzende, war am 7. Juli als neue Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung gewählt worden. Nun, wer immer auch mit „alle“ gemeint war, Fakt ist: nicht „alle“ sahen es so. Die journalistische und aktivistische Anti-Diskriminierungspolitik von Ferda Ataman war für mehr als einige polarisierend und einseitig.

Besonders im Fokus des Interesses: die *Migrantinnen für Säkularität und Selbstbestimmung*. Sie ergriffen das Wort und schrieben in einem offenen Brief, dass Ferda Ataman die Diskriminierung innerhalb der migrantischen Communities übersehe und sich letztendlich nur auf die Diskriminierung der muslimischen und türkischen Minderheit konzentriere. In Ferda Atamans Welt sei die Diskriminierung vor allem die ethnisch-religiöse. Und da sind in erster Linie die Kinder der Gastarbeiter und Flüchtlinge ihre Zielgruppe. Natürlich werden diese Menschen diskriminiert. Niemand zweifelt daran. Aber nicht nur sie. Es gibt eben auch andere Gruppen, die der Diskriminierung ausgesetzt sind. Das Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der se-

xuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“. Oft genug haben Menschen mehrere dieser Merkmale. Aber wesentlich sind zwei Faktoren, die im AGG nicht aufgeführt sind: Armut und fehlende Bildung. Sie bedingen einander und sind Querschnittsfaktoren beim Thema Diskriminierung. Armut bedeutet Benachteiligung, fehlende Teilhabe am Leben.

Deutschland ist ein Land, in dem sich der soziale Aufstieg immer schon schwierig gestaltet hat. War es ab der Mitte der 1960er Jahre noch die „katholische Arbeitertochter vom Lande“ – wie von Ralf Dahrendorf geprägt –, die zum Sinnbild der Mehrfachdiskriminierung wurde, ist es seit den 1990er Jahren der „orthodox-muslimische Arbeitersohn aus dem Brennpunkt der Großstadt“, der es schwer hat, gesellschaftlich aufzusteigen. Das zeigten die PISA-Studien bereits 2001. Aber auch PISA 2018 verdeutlicht, dass sich die Schere zwischen der Leistung von Kindern aus wohlhabenden und benachteiligten Familien

Lale Akgün, geboren 1953 in Istanbul, arbeitete lange im Bereich Erziehungs- und Familienberatung. Für die SPD saß sie ab 2002 für zwei Legislaturperioden im Bundestag und engagierte sich heute als säkulare Sozialdemokratin. 2018 erschien ihr Buch *Platz da! Hier kommen die aufgeklärten Muslime*.

nicht geschlossen hat. Während beispielsweise 28 Prozent der Kinder aus den begünstigten Schichten zu den leistungsstärksten Schülern und Schülerinnen zählen, traf dies auf nur 3 Prozent der Kinder zu, die aus benachteiligten Haushalten stammten. Das ist eine Diskriminierung, die sich über Generationen fortpflanzt. Da anzusetzen, hieße wirklich strukturelle Diskriminierung auszuhebeln.

Wer sich auf den Seiten des Ministeriums für Bildung und Forschung umschaute, wird zu dem Thema PISA - internationale Schulleistungsstudie folgendes lesen:

„Nach dem ‘PISA-Schock’ 2001 gehörte Deutschland zu den wenigen Staaten, die sich kontinuierlich verbessert haben – wenngleich seit PISA 2012 die Ergebnisse stagnieren bzw. rückläufig sind. Das hängt auch damit zusammen, dass Bund und Länder eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht haben, die etwa leistungsschwache Schülerinnen und Schüler UND Kinder mit Migrationshintergrund gezielt fördern, oder die zum Lesen animieren, den Mathematikunterricht verbessern und die Lehrerausbildung modernisieren sollen.“

Das ist deswegen besonders erwähnenswert, weil hier verräterisch Migrationshintergrund mit leistungsschwach gleichgesetzt wird. Ja, Migranten kön-

nen zu den Leistungsschwachen zählen. Sie müssen aber nicht.

Es wird weder thematisiert, dass es erst durch eine Wechselwirkung zwischen Migration, fehlender Bildung und Armut zu fehlenden Leistungen kommt, noch, dass der Staat seine Aufgabe wahrnehmen müsste, den Gap zwischen armen und wohlhabenden Schülern zu schließen. So eine schiefe Wahrnehmung muss man sich als Ministerium leisten können. Aber – es ist *Mainstream*.

Gut jede vierte Person in Deutschland hatte 2021 einen Migrationshintergrund, die Bevölkerung mit Migrationshintergrund wuchs 2021 um 2,0 % auf 22,3 Millionen Menschen. Von welcher Gruppe reden wir? Was ist Migrationshintergrund? Wer von den Migranten ist wirklich benachteiligt? Und wie? Vielleicht sollte sich das Bildungsministerium die Statistiken anschauen und sich Gedanken darüber machen.

Die Gleichsetzung von leistungsschwach und Migrationshintergrund ist allerdings so verbreitet, dass es niemand mehr als falsch und diskriminierend begreift. Stattdessen eine paternalistische Anti-Diskriminierungspolitik.

Das muss man wissen, um zu verstehen, warum Ferda Ataman eine so genehme Beauftragte für Antidiskriminierung ist. Sie hat den Nerv der Teile der Mehrheitsgesellschaft getroffen, die sich mit der Diskriminierung gern auf oberflächliche Weise beschäftigen. Sie lieber mit Details abgibt als mit der großen Linie. Und die vorzugsweise dort Rassismus und Diskriminierung wittert, wo unterschiedliche Welten der Migranten aufeinanderstoßen.

Die Migranten sind in den Augen der meisten eine große, orthodox-mus-

limische, ungebildete und benachteiligte Gruppe, die man wohlwollend unterstützen, aber gleichzeitig konservieren muss. Ihre Andersartigkeit – sei es „die Religion“ oder „die Kultur“ – bereichert (natürlich aus der Ferne) die gutmeinenden UnterstützerInnen in Politik und Gesellschaft. Eine Art Folkloregruppe für die Seele und das gute Gewissen.

Wie sagt Nettchen in der Novelle *Kleider machen Leute*, erschienen 1874, nach Strapinskis Gesang: „Ach, das Nationale ist immer so schön!“

Gruppen wie die *Migrantinnen für Säkularität und Selbstbestimmung* stören die Pseudo-Einigkeit. Weil sie aufzeigen, dass das Nationale nicht immer schön ist. Dass auch innerhalb der Migrantengruppen unterschiedlichste Weltanschauungen, Ideologien, Meinungen herrschen. Mit ihrem Vorhaben, für die religiöse und nichtreligiöse Diversität innerhalb der Migrantengruppen zu stehen und nicht mehr die Gruppe, sondern das Individuum in den Mittelpunkt des Denkens zu stellen, verstören sie die Wahrnehmung des Migranten in Deutschland. Und sie verstören diejenigen, die meinen, für die Migranten sprechen zu dürfen. Jede Kritik an der Herkunftskultur wird als Nestbeschmutzung, jede Kritik an der Herkunftsreligion, hier: Islam als Muslimfeindlichkeit ausgelegt. Und wenn Journalistinnen wie Ferda Ataman ins gleiche Horn blasen, dann umso besser.

So gesehen, ist es nicht verwunderlich, dass ausgerechnet jene Gruppen und Vereine Ferda Ataman unterstützen, die es sich zum Beruf gemacht ha-



Ferda Ataman wurde im Juli 2022 Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (Foto: © Euku von Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>)

ben, sich für migrantische Gruppen einzusetzen. Gemeinsam will man sich die Definitionsmacht über diesen Bereich erhalten und für die Lösungen zuständig sein.

Ferda Ataman ... hat den Nerv der Teile der Mehrheitsgesellschaft getroffen, die sich mit der Diskriminierung gern auf oberflächliche Weise beschäftigen.

Ihre Vorhaltungen, die kritischen Stimmen innerhalb der islamisch-orientalischen Community – denn nur von dieser ist die Rede, wenn in der Öffentlichkeit von Migranten gesprochen wird – würden den „Deutschen“ nach dem Mund reden, geht ins Leere. Warum redet man der Mehrheitsgesellschaft nach dem Mund, wenn man sich als Atheist oder als Kritiker des Patriarchats outet?

Vor 30 Jahren sagte mir ein liberaler türkischstämmiger Journalist, wenn er vor dem Dom in Köln eine



Armut und fehlende Bildung sind die wesentlichen Faktoren für soziale Benachteiligung. (Fotos: © SplitShire / Pixabay)

Demonstration von *Milli Görüs* für Kopftücher in der Schule sehen würde, würde er sich sofort anschließen. Schließlich sei sein Platz hier in der Diaspora bei seinen Landsleuten, ganz gleich welcher politischen Richtung sie auch angehören würden. Er war bereit, seine Weltanschauung der Gruppe „seiner Landsleute“ zu opfern. Landsleute? Da halte ich es mit Robert Musil, der in einem Aufsatz sich die Frage stellte, wer ihm näher sei; ein deutscher Bauer oder ein französischer Intellektueller. Er kam zu dem Schluss, dass der französische Intellektuelle seine Gedanken, Vorstellungen und Wünsche teilte und somit ihm viel näher war als der deutsche Bauer. Vielleicht sollten wir uns mehr mit der Idee beschäftigen, was

uns verbindet. Wir werden erst dann eine multikulturelle Gesellschaft, wenn die Mehrheitsgesellschaft die ethnisch-religiöse Brille und die Zugewanderten das ethnisch-religiöse Korsett ablegen und das in den Vordergrund stellen, was uns ausmacht. Ein Mensch zu sein. Und wenn dieser Mensch diskriminiert wird, von wem und aus welchem Grund auch immer, dann sollten wir alle dagegen aufstehen.

Protest gegen Ferda Ataman

Als die eher meinungsfreudige als reflektierte Journalistin Ferda Ataman von Bündnis 90/Die Grünen als „Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung“ vorgeschlagen wurde, kam sofort Kritik auf. Eine der wichtigsten Stimmen gegen die ehemalige Redenschreiberin von Armin Laschet kam von den *Migrantinnen für Säkularität und Selbstbestimmung* (MiSS). Sie initiierten einen Offenen Brief, der von zahlreichen Repräsentant:innen von säkularen und migrantischen Organisationen und sehr vielen Einzelpersonen unterzeichnet wurde, darunter Lale Akgün, Seyran Ates, Güner Balci, Naïla Chikhi, Ahmad Mansour oder der Bundesvorsitzende Kurdische Gemeinde Deutschland Ali Ertan Toprak.

Die Unterzeichner:innen werfen Ataman vor, sie blende „sowohl den Rassismus gegenüber nicht muslimisch geprägten MigrantInnen wie auch gegenüber Minderheiten aus der Türkei, Menschen aus Asien, aus Südamerika oder slawischen Ländern aus, wie auch den von MigrantInnen selbst ausgehenden Rassismus gegenüber anderen ethnisch-religiösen Minderheiten“. Wer sich kritisch mit beispielsweise patriarchalischen Strukturen innerhalb migrantischer Communities befasst, könne nicht auf ihre Solidarität zählen, im Gegenteil: „Anstatt den Mut dieser Stimmen zu loben, durch Kritik einen demokratischen Diskurs innerhalb ihrer sogenannten Gemeinschaften zu fördern und sich gegen Selbstjustiz in Form von Morddrohungen zu stellen,

verhöhnt Frau Ataman bedrohte migrantisch gelesene Personen.“ Imme wieder sei es sogar vorgekommen, dass sich Ataman selbst diskriminierend über Personen geäußert habe, die ihre politischen Meinungen nicht teilen, in Einzelfällen wie bei Hamed Abdel-Samad habe sie sogar gefordert diese ganz aus dem Diskurs auszuschließen. „Anstatt der Vielfalt von migrantischen Stimmen Gehör zu verschaffen, versucht sie, andere Meinungen mit Diffamierungen zu ersticken.“

Da sie sie „Gewalt und Diskriminierung innerhalb der Migrationsgesellschaft übergeht, den Islamismus und nationalen Rechtsextremismus bagatellisiert und Menschen in Kategorien einordnet“ sei sie eine für die Leitung der Antidiskriminierungsstelle ungeeignet.

Der Offene Brief kann eingesehen werden unter: <https://www.saekulare-migrantinnen.com/OB-BT-Ataman>

Freundeskreis eröffnet

Anfang Juli hat der *Zentralrat der Konfessionsfreien* seinen Freundeskreis eröffnet. Der Beitritt ist an keinerlei Bedingung geknüpft, bringt weder Rechte noch Pflichten mit sich. Für eine Anmeldung muss auf der Webseite des Zentralrates einfach die Mailadresse angegeben werden. Zentralrats-Vorsitzender Philipp Möller sieht in dem Freundeskreis die Möglichkeit zu zeigen, wie viele Menschen sich hinter den politischen Zielen der Interessenvertretung der Konfessionslosen versammeln: „Wir verfolgen eine politische Agenda – dabei brauchen wir Unterstützung.“

Popularklage abgewiesen

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat eine Popularklage gegen die Einführung eines Schulfachs „Islamischer Unterricht“ abgewiesen. Dieser war im Juli 2021 als Ersatzunterricht für Schüler:innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen (ähnlich dem „Ethikunterricht“), beschlossen worden. Geklagt hatten der *Bund für Geistesfreiheit* (bfg) Bayern und die Regionalgruppe München der *Giordano-Bruno-Stiftung* (gbs). Kritisiert wurde, dass in dem Fach ein staatlich verantworteter Islamkundeunterricht mit einem religiös-bekenntnisorientierten Islamunterricht vermengt werde, was als verfassungswidrig anzusehen sei.

Die Verfassungsgerichtshof verwies in der Begründung auf nicht ausreichende „substanzierte Grundrechtsrügen“. Aus den Lehrplänen könne nicht abgeleitet werden, dass der Unterricht gegen Grundrechte verstoße. Zudem seien Lehrpläne dem Verwaltungsvollzug zuzuordnen, der nicht Gegenstand einer Popularklage sein könne. Die säkularen Verbände kritisierten die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Durch den Verzicht auf eine inhaltliche Prüfung habe es sich das Gericht zu leicht gemacht, die Lehrpläne seien offenkundig Etikettenschwindel.

Seelsorge-Debatte

Wie kann eine von humanistischem Ethos getragene Sozialarbeit benannt werden? Über diese Frage wurde gerade im *Humanistischen Pressedienst* kontrovers diskutiert. Thomas Heinrichs, Vizepräsident des *Humanistischen Ver-*

bands Berlin-Brandenburg, hatte in einem Beitrag gefordert, nicht von „humanistischer Seelsorge“ zu sprechen. Zwar existiere der Begriff der Seele als Unterscheidungskriterium von belebter und unbelebter Materie schon sehr lange, aber er sei immer „ein Platzhalter für das mangelnde Wissen über das Leben“ gewesen. Indem die Biologie im Laufe des 19. Jahrhunderts die Prozesse des Lebens entschlüsselte, sei die Seele zu einem rein religiösen Begriff geworden. Gleichzeitig habe die kirchliche Seelsorge sich durch die Aufnahme psychologischer und soziologischer Kenntnisse und Praktiken modernisiert und sei heute „zu einem erheblichen Teil eine religiös angereicherte Gesprächsbeziehungsweise Psychotherapie“. Mit dieser „Anreicherung“ gehe jedoch ein „Qualitätsverlust“ einher, da sich moderne Psychotherapien nicht einfach mit religiösen Elementen verbinden ließen: „Zu Konzepten, die von der Autonomie des Menschen ausgehen, lässt sich die Abhängigkeit von einer nicht diesseitigen Instanz nicht reibungslos hinzufügen.“

In einem Kommentar hat Horst Groschopp dieser Auffassung widersprochen. Er führt an, dass der *Humanistische Verband Deutschlands* (HVD) mit dem Begriff der humanistischen Seelsorge für seine Sozialarbeit einen Ausdruck gewählt habe, „der von Menschen verstanden wird und der den grundgesetzlichen Gegebenheiten und Fördermöglichkeiten entspricht. Historisch verweist er auf die seit den 1890er Jahren im deutschsprachigen Raum entstandene ethische Kulturbewegung, die eine eigene humanitäre Praxis entwickelt und diese als „weltliche Seelsorge“

bezeichnet habe. Dass diese historische Wurzel des heutigen Humanismus in Vergessenheit geraten ist, liege auch daran, dass diese Strukturen durch den Nationalsozialismus zerschlagen wurden. Da unter den Begründer:innen dieser Praxis zahlreiche säkulare Jüd:innen, die das jüdische Gebot der Wohltätigkeit humanistisch deuteten, gewesen waren, sei diese Tradition nach 1945 nicht mehr aufgenommen worden.

IBKA-Preisverleihung

Am 10. September findet in Köln die mehrfach verschobene Verleihung des IBKA-Preises *Sapio* an Maryam Namazie statt. Die Sprecherin des Rates der Ex-Muslime Großbritanniens (*Council of Ex-Muslims of Britain*) erhält den Preis für ihren Einsatz „für gleiche Rechte und gegen Privilegierung oder Diskriminierung im Namen der Religion ein, für das Recht, Religion zu kritisieren, und gegen die Einmischung in private Angelegenheiten im Namen der Religion“.

In der Begründung schreibt der *Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten*, dass Menschen muslimischer Herkunft in Europa zwar eine Minderheit und als solche Diskriminierung ausgesetzt seien, es sei „aber ein Irrtum zu glauben, eine Diskriminierung könne verringert oder kompensiert werden, indem religiöse Strukturen privilegiert werden. Patriarchale und paternalistische Strukturen, die mit organisierter Religion verknüpft sind, müssen beim Namen genannt und problematisiert werden. Andernfalls bleibt die individuelle Selbstbestimmung auf der



Maryam Namazie erhält im September den IBKA-Preis *Sapio*. (Foto: IBKA)

Strecke.“ Auch wenn es derzeit in manchen Kreisen nicht sehr populär sei, dies zu thematisieren, und sogar Rassismuskritik zur Folge haben könne, betont IBKA-Vorsitzender René Hartmann die Universalität der Freiheitsrechte: „Wenn Menschen mit Migrationshintergrund Druck ausgesetzt sind, sich den religiös geprägten Normen ihres Umfelds anzupassen, ist das nicht weniger verwerflich als wenn sie seitens der Mehrheitsgesellschaft Druck erfahren, sich über das erwartbare Maß hinaus an die Kultur des Ziellandes anzupassen.“ Hier trifft sich die Vorstellung des IBKA mit der Kampagne *One Law for All*, die von Namazie maßgeblich geprägt wurde.

Die Preisverleihung findet im Bürgerhaus Kalk in Köln statt. Einlass ist ab 19 Uhr.

Erasmus von Rotterdam: Humanist, nicht Nationalist

Seit März dieses Jahres ist es klar: Die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung soll kein Geld aus dem Bundeshaushalt 2022 bekommen. Die Stiftung will deshalb den Haushaltsausschuss des Bundestages verklagen. Zwei Jahre zuvor hatte die Humanistische Akademie Deutschland den Band *Erasmus von Rotterdam – Humanist, nicht Nationalist* herausgebracht. Die Beiträge zeigten, dass Erasmus denkbar ungeeignet ist für schlichte ideologische Vereinnahmungen durch politische und weltanschauliche Positionen generell, insbesondere aber durch völkischen Nationalismus und Rechtspopulismus.

Kritische Stimmen aus dem säkularen Spektrum wandten ein, Erasmus passe vielleicht wirklich besser zur AfD als zum Humanismus: „ein alter weißer Mann mit judenfeindlichen Einstellungen“. Vielleicht aber hängt die dortige Reserve gegenüber Erasmus viel mehr mit dem Wunsch zusammen, sich unbedingt von religiösen, z.B. christlichen Humanismen abgrenzen zu wollen. Das aber können wir uns eigentlich sparen.

Alte weiße Männer sind etwas in Verruf geraten, gewiss nicht zu Unrecht, aber doch wohl allzu pauschal. Das wird immer mehr zu einem bloßen Reflex, der das genaue Nachdenken zu ersetzen scheint und Meinungen allein durch Hinweise auf die Sprecherposition diskreditieren möch-

te. Erasmus war christlicher Humanist und Religionskritiker, seine Schriften wurden von Rom auf den Index gesetzt, er wettete gegen den Judentum, nicht gegen Juden. Das überging auch der Religionswissenschaftler und Pädagoge

Micha Brumlik, als er Erasmus in der taz Judenfeindlichkeit vorwarf. Hildegard Cancik-Lindemaier hat diesen Vorwurf in ihrem Beitrag zum o.g. Buch sehr genau seziert. In philologischer und religionswissenschaftlicher Perspektive verweist sie mit Erstaunen darauf, dass die bisher

umfassendste Studie zum Thema „Erasmus und Judenhass“, auf die stets Bezug genommen werde und auf die sich auch Brumlik bezogen habe, nur einen minimalen Ausschnitt aus dem umfangreichen Werk von Erasmus





Kunstwerk beim Geburtshaus des Erasmus von Rotterdam: „Quaevis terra patria“ – Die ganze Welt ist mein Vaterland.
 (Fotos: © Desiré Kranenburg / Unsplash)

berücksichtigt: nur 6 von insgesamt 3141 Briefen und gar nicht die Masse an anderen Texten von Erasmus. Cancik-Lindemaier benennt die schwerwiegenden methodologischen Vorbehalte gegen ein solches Vorgehen, fokussiert in ihrem Beitrag aber auf die aus ihrer Sicht auch noch mangelhafte Interpretation dieser sechs Briefe zur Reuchlin-Affäre (1505–1521), geschrieben innerhalb von nur 14 Tagen im November 1517. Am Text selbst, insbesondere an den von Erasmus verwendeten rhetorischen Figuren demonstriert sie subtil die Tücken einer vereinfachenden und ungenauen Erasmus-Lektüre, der auch Brumlik in seiner politischen Instrumentalisierung zum Opfer gefallen sei. Erasmus habe nicht gegen „die Juden“ gekämpft,

sondern gegen den „Judaismus“ als Gesetzes- und Zeremonien-Religion. Diesen „Judaismus“ fand er auch im zeitgenössischen Christentum selbst; er kritisierte ihn vor allem in den gängigen Praktiken des Mönchtums, dem Gegenbild seines eigenen Ideals eines vergeistigten Christentums. „Judenhass“ aber im Sinne einer psychologischen Disposition könne man ihm nicht vorwerfen und auch zur Gewalt gegen Personen habe er – anders als Luther – nicht aufgerufen. Aus heutiger Sicht sei aber durchaus zu fragen, warum der Humanist Erasmus die reale jüdische Verfolgungsgeschichte unkommentiert ließ. Und auch das „Gewaltpotenzial“ seiner rhetorischen Figuren dürfe nicht einfach übergangen werden.

Eine genaue Beschäftigung mit dem Werk von Erasmus zeigt aber vor allem seine vielfältigen heutigen Anschlusspotenziale: seinen Kosmopolitismus, seinen Einsatz für Freiheitsrechte, seinen Pazifismus, seine Toleranz, seine behutsame Humanität. Erasmus lehnte die ihm angebotenen Bürgerrechte verschiedener Städte ab, weil er sich nicht einer Stadt oder einem Land zugehörig fühlte, sondern sich als Bürger der Welt verstand. Europa war ihm Republik und Kulturraum, ohne Grenzen und gastfreundlich. Er argumentierte nicht für gerechte Kriege, sondern für Pazifismus. Sein Ordenskleid hat er nicht getragen und dem Kloster entzog er sich, weil er lieber reisender Freigeist sein wollte. Er setzte sich für Meinungs- und Religionsfreiheit ein – nicht ohne Risiko in seiner Zeit. Anstelle von engstirniger Parteilichkeit warb Erasmus stets für Ausgleich und Verständigung. Erasmus war kein Lautsprecher, eher eine zurückhaltende und vorsichtige Natur. Politische Ämter dürften nicht sein Ding gewesen sein, dafür braucht man Willen zur Macht und zur Durchsetzung eigener Positionen. Moderator und Vermittler im Hintergrund, das hätte vielleicht gepasst. Übersehen wird aber oft, wie sehr er ein politischer Autor war, beispielsweise in seiner Perspektive auf Europa oder den Pazifismus. Er hat gewirkt durch seine Schriften, vor allem auch seine Korrespondenzen mit einflussreichen Personen – und nicht zuletzt als Erzieher. Frieder O. Wolf bettet in seinem Beitrag zum o.g. Buch Erasmus' Wirken und Werk in die Geschichte der frühen Entwicklung kapitalistischer Produktionsbedingungen und der Herausbildung des modernen Staates in Europa ein. Er sieht bei Erasmus wie auch bei den Humanis-

Ralf Schöppner, geboren 1968, ist Philosoph, Politik- und Literaturwissenschaftler. Als Geschäftsführender Direktor der Humanistischen Akademien Deutschland und Berlin-Brandenburg ist er Herausgeber von deren Schriftenreihen.

ten Thomas Morus, John Colet und Juan Luís Vives eine frühe Form von Kapitalismuskritik. Dieses „Viergestirn“ habe aber auch bereits in der Widersprüchlichkeit von einerseits humanistischer Oberfläche und andererseits materieller Abhängigkeit agiert.

Hervorzuheben ist, dass wir Erasmus als ein humanistisches Beispiel dafür sehen können, dass Toleranz und Zurückhaltung in Bezug auf Wahrheit keineswegs zum oft befürchteten *anything goes* führen müssen. Erasmus glaubte fest an seine Wahrheiten, seine Toleranz richtete sich nicht auf Wahrheit, sondern auf Menschen. Dem anderen nicht bei jeder Gelegenheit umstandslos die eigene Position anzupreisen, sondern in pragmatischer Weise die jeweiligen Umstände und die Besonderheit der Gesprächspartner berücksichtigen. Das ist aktueller denn je, auch wenn es immer Leute gibt, denen man anders begegnen muss. Typen wie Trump, Erdoğan, Putin oder eben auch Steinbach und Höcke wird man so nicht beikommen. Ebenso wenig wird man allein so die Gleichbehandlung von Religion und Weltanschauung in Deutschland durchsetzen können. Und dennoch: Erasmus war vermutlich ein schüchterner Mensch und wir sollten die vergessenen Potentiale der Schüchternheit auch für den Humanismus nicht vergessen. In der Politik geschieht Entscheidendes auch durch die Leisen und Introvertierten, ohne dass dies wahrgenommen wird.

Auch Newton, Darwin und Moses haben es als Stotterer zu was gebracht. In jedem Fall aber passt der zurückhaltende Erasmus nicht zu völkischer Breitbeinigkeit und populistischer Großmäuligkeit. Erasmus ist denkbar ungeeignet für deren Vereinnahmungen, die nicht auf ernsthafter Kenntnis von Werk und Wirken beruhen.

Säkulare Humanist*innen schauen gelegentlich einigermaßen naserümpfend auf religiöse Humanist*innen. Wir sollten das besser lassen. Erasmus' christlicher Humanismus war ein präkonfessioneller und supranationaler Vorläufer des modernen aufgeklärten und europäischen Denkens. Er steht für universelle Freiheit und Gleichheit, argumentative Rationalität und intellektuelle Autonomie. Hätten die Christen auf ihn gehört, wäre Europa einiges an nationalistischen Spaltungen, Kriegen und Dogmatismus erspart geblieben. Wir nichtreligiösen Humanist*innen sollten die ethischen und politischen Orientierungspotenziale solcher Positionen einer aufgeklärten und rationalen Religiosität wertschätzen. Es sind potentielle Bündnispartner, von denen auch wir noch etwas lernen können. Ein Säulenheiliger aber ist auch Erasmus selbstverständlich nicht, wie der Humanismus überhaupt keine Säulenheiligen kennt. Wir blicken auf Menschen, nicht auf Engel.

Zeigt sich eine zeitgenössische Form des christlichen Humanismus womöglich heute in der Person des Argentiniers und Jesuiten Jorge Mario Bergoglio, der sich seit seiner Wahl zum Papst wiederholt und explizit für einen neuen Humanismus einsetzt? Ungeachtet des harschen Widerstands in den eigenen Reihen fordert er einen lebensfreundli-

chen Kurs seiner Kirche, plädiert für die Einheit der Menschheit und kritisiert die kapitalistische Weltwirtschaft, die Nationalismen und Egoismen. Zuletzt hat er in seiner Enzyklika *Fratelli tutti* (2020) besonders den Wert und die Würde eines jeden Menschen samt des Rechts auf individuelle Entfaltung hervorgehoben, nicht ohne politische Konkretisierung: In der Migrations- und Asylpolitik fordert er die Einrichtung humanitärer Korridore, die Ausstellung einer größeren Zahl humanitärer Visa, die Vereinfachung von Asyl-Antragsverfahren sowie Unterkunft, Sicherheit und Arbeit für alle Flüchtenden und Migrierenden. Sind wir hier vielleicht Zeugen einer sich im Protestantismus ja schon länger abzeichnenden Humanisierungstendenz von Religion, die zukünftig sogar vor der katholischen Kirche (und womöglich auch dem Islam) nicht haltmachen wird? Oder ist diese auffällige päpstliche Bezugnahme auf den Humanismus doch nichts weiter als die heuchlerische Vereinnahmung einer menschenfreundlichen Tradition, die dem Frauen- wie Familienbild und den Sexualitätsvorstellungen der katholischen Kirche sowie deren undemokratischen, patriarchalischen Macht- und Herrschaftsstrukturen diametral zuwiderläuft?

Literatur

Ralf Schöppner (Hrsg.): Erasmus von Rotterdam – Humanist, nicht Nationalist. Schriftenreihe der Humanistischen Akademie Deutschland, Band 8. 198 Seiten, kartoniert, Euro 18.-, ISBN 978-3-86569-212-2

Was genau heißt „übernatürlich“?

Naturalisten tun sich zu Recht schwer mit dem Übernatürlichen. Doch was genau ist das eigentlich? Präziser: Was genau würde man darunter verstehen, wenn es denn existierte? Eine kleine philosophische Analyse zeigt, dass 'übernatürlich' nicht gleich 'übernatürlich' ist.¹

Die Alltagssprache geht mit dem Adjektiv 'übernatürlich' recht locker um. So werden z.B. schon Löffelbiegern, Gedankenlesern oder selbsternannten Wunderheilern übernatürliche Fähigkeiten attestiert, und in Spukschlössern werden supranaturale Vorgänge oder gar Entitäten vermutet. In der Tat versucht die Parapsychologie seit nunmehr 170 Jahren, solchen Phänomenen auf die Spur zu kommen. Trotz dieses sehr langen Zeitraums war das ganze Unterfangen vergeblich. Doch selbst wenn sich eine derartige ungewöhnliche Fähigkeit bzw. ein solches außergewöhnliches Ereignis hätte nachweisen lassen, wäre dies wirklich etwas Übernatürliches? Nicht unbedingt. Sollten einige solch anomaler Vorgänge tatsächlich nachweisbar sein, wäre es plausibel, dass sie letztlich auch auf natürliche Weise erklärbar sind, indem sich die Wissenschaft theoretisch erweitert. Mit anderen Worten: Es könnte sich durchaus um bislang unbekannte natürliche Eigenschaften oder Vorgänge handeln. Denken wir nur an die merkwürdigen Eigenschaften der Quantenwelt, zu deren Verständnis sich auch die Physik von einigen klassischen Annahmen verabschieden müssen. Wohlgedenkt: Dies ist lediglich eine analytische Übung. Nichts spricht da-

für, dass die oben genannten Beispiele des Anomalen mehr als Illusionen sind. Und die Hoffnung vieler Esoteriker, eine solche denkbare Erweiterung würde die Fesseln des Naturalismus sprengen, dürfte genauso illusionär sein.

Rein hypothetisch könnte es also einen Bereich von Eigenschaften oder gar Entitäten geben, der zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft übernatürlich erscheint, es aber in Wirklichkeit nicht ist. Nennen wir diesen Bereich des nur scheinbar Übernatürlichen *paranaturlich*. Das Paranaturliche wäre so lediglich eine erkenntnistheoretische Kategorie, keine ontologische. Vom genuinen Übernatürlichen würden wir indes erwarten, dass es ontologisch andersartig ist als das Natürliche. Solange man also nicht weiß, was es mit einem ungewöhnlichen Vorgang auf sich hat, sollte man mit dem Etikett 'übernatürlich' vorsichtig umgehen und eher von 'anomal' oder 'außergewöhnlich' sprechen.

Bei der Untersuchung anomaler Behauptungen empfiehlt es sich zunächst, die gegebenen Begrifflichkeiten ontologisch etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Wichtig ist dabei die Unterscheidung von Eigenschaften und Dingen bzw. Entitäten. Sprechen wir von eigenständig existierenden übernatür-

lichen Entitäten, wie Gespenstern oder Engeln, oder schreiben wir lediglich natürlichen Entitäten wie Menschen übernatürliche Eigenschaften zu, wie etwa psychokinetische Kräfte? Dass ein natürlicher Gegenstand zugleich nicht-natürliche Eigenschaften haben soll, ist jedoch wenig plausibel. Natürliche Eigenschaften zeichnen sich durch gesetzmäßige Beziehungen aus, während übernatürliche Eigenschaften als etwas betrachtet werden, das zwar eigene Gesetzmäßigkeiten aufweisen mag, aber auf jeden Fall natürliche Gesetzmäßigkeiten übersteigt. Ein Objekt mit übernatürlichen Eigenschaften muss ja etwas tun können, was einem rein natürlichen Gegenstand verwehrt ist.

Das Supranaturale als Negation des Natürlichen

Wenden wir uns dem Begriff des Übernatürlichen oder Supranaturalen zu. Dazu beschränken wir uns der Deutlichkeit halber auf supranaturale *Entitäten*, wie sie beispielhaft in den meisten Religionen vorausgesetzt werden. Mangels einer ontologischen Theorie des Supranaturalen² wird ein übernatürlicher Gegenstand häufig so charakterisiert: Ein Objekt x ist übernatürlich =_{df} x ist nicht Teil der Natur. Offensichtlich ist dies eine *negative* Bestimmung. Sie sagt, was das Supranaturale *nicht* ist. In der Tat kann das Supranaturale kaum anders denn als Negation des Natürlichen bzw. als Negation natürlicher Eigenschaften

charakterisiert werden. So unterliegen nach herkömmlicher Lesart übernatürliche Entitäten *nicht* den natürlichen Gesetzmäßigkeiten. Sie existieren eventuell *nicht* innerhalb unserer raumzeitlichen Welt, sondern außerhalb. Eine erste Ursache ist nichts anderes als eine *nicht*-verursachte Ursache usw.

Obwohl die meisten Eigenschaften des Supranaturalen negativ sind, werden dem Übernatürlichen durchaus auch positive Eigenschaften zugeschrieben. Schließlich hat man ohne positive Eigenschaften gar keine Vorstellung von einem Gegenstand. Die positiven Eigenschaften des Supranaturalen stellen jedoch lediglich verstärkte bzw. gesteigerte natürliche Eigenschaften dar. So werden übernatürliche Wesen etwa als deutlich mächtiger und kenntnisreicher vorgestellt als natürliche. Im Extremfall kann dies auch ins Absolute gesteigert werden. Dann ist die betreffende Entität allmächtig und allwissend.

Bestimmte Eigenschaften des Übernatürlichen sind somit offenbar nur *quantitativ* verschieden von natürlichen Eigenschaften, während sich andere *qualitativ* davon unterscheiden. Im ersten Fall sind die Eigenschaften des Übernatürlichen immer noch auf der Basis natürlicher Eigenschaften gedacht und daher auch unserem Verständnis zugänglich: sie sind quasi-natürlich. Viele sind sogar schlichtweg anthropomorph, weil übernatürliche Entitäten in der Regel als Personen aufgefasst werden. Man kann gar nicht anders, als sie sich noch irgendwie raumzeitlich vorzustellen, selbst wenn sie angeblich transzendent sind. Im zweiten Fall, d.h., wenn man das Übernatürliche als qualitativen Gegensatz zum Natürlichen sieht, ist die Übernatur tatsäch-



„Religiöse Wesenheiten können eben nicht ‘ganz anders’ gedacht werden, sondern allenfalls als so etwas wie Comic-Superhelden. (Fotos: © Pixabay CC0)

lich kategorial verschieden von der Natur. Sie ist ontologisch etwas *radikal* anderes. Dementsprechend bezeichnen manche Theologen ihren Gott als den *Ganz Anderen*. Eine solche kategorial verschiedene Entität kann jedoch nicht mehr mit quasi-natürlichen Eigenschaften beschrieben und verstanden werden, ja sie kann überhaupt nicht mehr beschrieben und verstanden werden.

In seiner leider wenig bekannten Begriffsanalyse hat der amerikanische Philosoph Herbert Spiegelberg das qualitativ unterschiedene Supranaturale als *transnatürlich* bezeichnet, das nur quantitativ verschiedene als *übernatürlich*.³ Für die philosophische Analyse ist diese begriffliche Unterscheidung sehr

nützlich. Damit wird ‘supranatural’ bzw. ‘supranatürlich’ zum Überbegriff, der sich in die Unterbegriffe ‘übernatürlich’ (im engen Sinne) und ‘transnatürlich’ unterteilt. Die Alltagssprache trifft diese Unterscheidung leider nicht, was die eine oder andere interessante Einsicht verhindert. Im Folgenden übernehmen wir jedoch diese Unterscheidung.

Während sich der Durchschnittsgläubige religiöse Entitäten eher im Sinne des Übernatürlichen vorstellt, lehnen die meisten Theologen solche Vorstellungen als anthropomorph bzw. naiv ab und möchten das Supranaturale ‘akademisch reflektiert’ gern als transnatürlich sehen. Damit handeln sie sich aber das Problem ein, dass man mit einer transnatürlichen Entität glaubens-

praktisch wenig anfangen kann, weil sie aufgrund ihres radikalen Andersseins unverständlich und unverfügbar bleibt. Es kann nichts Sinnvolles über sie ausgesagt werden, weil man ohne positive Eigenschaften über kein Konzept eines transnatürlichen Gegenstandes, eines Zustands oder einer Veränderung verfügt. Und ohne einen ontologisch klar definierten Begriff der Veränderung gibt es keinerlei Verständnis transnaturaler Verursachung. Wir wissen nicht, was es überhaupt bedeutet zu sagen, dass eine transnatürliche Entität etwas *denkt* oder etwas *entscheidet*, geschweige denn etwas *tut*.

Bleibt das Transnatürliche begrifflich leer, macht sich die Theologie eigentlich selbst überflüssig. Es nimmt daher nicht wunder, dass in den Religionen ein schwammiges Durcheinander in Bezug auf das Supranaturale herrscht, indem man sich je nach Bedarf auf übernatürliche oder transnatürliche Aspekte bezieht. Erstere braucht man, um sich überhaupt etwas unter supranaturalen Entitäten vorstellen zu können, letztere braucht man, um den Glauben an das Supranaturale vor Kritik bzw. Widerlegungsversuchen zu schützen, indem man sich bei argumentativem Gegenwind jederzeit auf das „Mysterium“ des Transnaturalen zurückziehen kann.

Diese Sicht wird durch die kognitive Psychologie bzw. Religionspsychologie gestützt.⁴ Während die Alltagsreligion um anthropomorphe Vorstellungen gar nicht herumkommt, braucht sie dennoch die kontraintuitiven Merkmale der theologischen Konzepte, damit die Bezugsobjekte des religiösen Diskurses genügend Attraktivität entwickeln. Sie müssen ja irgendwie über das Natürliche hinausgehoben werden, um ihre

Gewöhnlichkeit zu verlieren. So konnte beispielsweise empirisch gezeigt werden, dass Durchschnittsgläubige zwar auf Nachfrage die theologisch korrekten Eigenschaften ihres Gottes nennen können, sich in der täglichen Glaubenspraxis aber wieder anthropomorphen Vorstellungen zuwenden.⁵ Wie sehr sich Theologen also auch bemühen, religiöse Entitäten zu transnaturalisieren, Gläubige kehren unweigerlich zu den übernatürlichen Konzepten zurück, weil sie ihren Alltagsintuitionen besser entsprechen. Religiöse Wesenheiten können eben nicht „ganz anders“ gedacht werden, sondern allenfalls als so etwas wie Comic-Superhelden. Der Religionswissenschaftler Pascal Boyer nennt dies „die Tragödie der Theologie“.⁶ Das Transnatürliche bleibt unverständlich und daher grundsätzlich unerkennbar, und für die Existenz des Übernatürlichen spricht rein gar nichts.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Version des Unterkapitels 2.6 aus meinem Buch *Naturalismus. Die Metaphysik der Wissenschaft*. Aschaffenburg 2018, S. 35-42.
- 2 Eine ontologische Theorie des Natürlichen bzw. Materiellen hingegen gibt es sehr wohl. Vgl. dazu Bunge, Mario / Mahner, Martin: *Über die Natur der Dinge*. Stuttgart 2004.
- 3 Vgl. Spiegelberg, Herbert: *Supernaturalism or Naturalism – A Study in Meaning and Verifiability*. In: *Philosophy of Science* 18 (1951), S. 339-368.
- 4 Vgl. McCauley, Robert N.: *Why Religion Is Natural and Science Is Not*. Oxford University Press 2011.
- 5 Vgl. Barrett, Justin L. / Keil, Frank C.: *Conceptualizing a Nonnatural Entity – Anthropomorphism in God Concepts*. *Cognitive Psychology* 31 (1996), S. 219-247.
- 6 Boyer, Pascal: *Und Mensch schuf Gott*. Stuttgart 2004.

„Du hast keine Chance, aber nutze sie“

Nachruf auf Herbert Achternbusch

Herbert Achternbusch, ein bayerisches Original und Ausnahmekünstler, hat sein Publikum für immer verlassen, schon im Januar 2022, im Alter von 83 Jahren. Gestorben ist er in München, also in der Stadt, in der er 1938 – als uneheliches Kind einer Sportlehrerin und eines Zahnarztes – geboren wurde. Und man wagte kaum, seinen Augen und Ohren zu trauen, als nach Bekanntwerden seines Todes sich Teile der bayerischen Politprominenz daran schickten, öffentlich großes Bedauern zu äußern ob dieses Verlustes für die bayerische Kultur!

Da waren sich doch ausgerechnet einige aus der „unser'n Partei“ (die CSU, Zitat frei nach der Biermösl Blosn) nicht zu schade dafür, dem verstorbenen Künstler Lob zu zollen. Als hätten sie gänzlich vergessen, dass es im Wesentlichen immer die Vertreter der CSU gewesen sind, die dem anarchis-tisch, bisweilen unergründlich und unangepasst malenden, schreibenden und Filme schaffenden Universalkünstler Achternbusch das Leben schwer machten. Wenn er diese Lobhudelein zu Lebzeiten noch mitbekommen hätte, es wäre sicherlich mehr als Grund genug für ihn gewesen, die entsprechenden Seiten der Zeitungen mit dergleichen Nachrufen öffentlich zu zerreißen oder zu verbrennen (wie schon 1977 den ihm von Hubert Burda als Preisgeld des Petrarca-Preises übergebenen Scheck über 20.000 DM).

Welcher Künstler möchte denn schon vom ehemaligen bayerischen Kultusminister Hans Maier oder vom sang- und klanglos – nach gerade einmal vier Jahren im selben Amt – irgend-



Herbert Achternbusch bei der Eröffnung des Filmfestes in München 2015. (Foto: © Harald Bischoff, Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>)

Assunta Tammelleo ist aktiv im *Bund für Geistesfreiheit* (bfg) München. Sie war maßgeblich daran beteiligt, dass die Regelungen zum „Tanzverbot“ an Stillen Tagen geändert werden musste.

wohin in die Niederungen des bayerischen Politikbetriebs entschwundenen Bernd Sibler nach dem eigenen Ableben hoch gelobt werden? Wo bestimmt nicht nur Achternbusch selber Grund zur Annahme hätte, dass ersterer sich mit seinem künstlerischen Werk nur beschäftigt hat, um als bekennender bayerischer Katholik dagegen wettern zu können; und letzterer nicht im Verdacht steht, auch nur einen der 30 Achternbusch-Filme oder nur eines von Achternbuschs 20 Theaterstücken angesehen bzw. eines seiner 40 Bücher gelesen zu haben! Wenn er überhaupt schon einmal in den Kammerspielen in München gewesen ist, wo Achternbuschs Ein-Frau-Stück *Susn* als Drama einer Vernichtung – gespielt von der großartigen Brigitte Hobmeier – wochenlang für ein volles Haus sorgte. „In Bayern möchte ich nicht einmal begraben sein“, könnte Achternbuschs passender Kommentar auch zu diesem Umstand sein.

Nach Ansicht von Werner Herzog, der früh schon mit Herbert Achternbusch zusammen gearbeitet hat, wird dieser viel zu sehr von der bayerischen Landeshauptstadt München vereinnahmt. Obwohl der fünfjährige Herbert nach dem Selbstmord seiner Mutter zur Oma in den Bayerischen Wald kommt und dort aufwächst. Seine Oma ist die wesentliche Bezugsgröße in seinem Leben und ist das auch geblieben. Und der Bayerische Wald ist die Gegend – so Werner Herzog –, wo die Wurzeln für das gesamte Schaffen

von Achternbusch liegen. Nun, der allerdings macht erst einmal wie so viele Abitur, beginnt ein Studium an der pädagogischen Hochschule, das er abbricht, um dann an den Kunstakademien in Nürnberg und München zu studieren. Und zu schreiben. Schon in den 1960er Jahren wird er vom damaligen Lektor des Suhrkamp-Verlags – Martin Walser – als Autor entdeckt. Bereits 1970 beginnt er, als Produzent, Drehbuchautor, Regisseur und Schauspieler zu arbeiten, auch in Hörspielen wirkt er mit. Sein letzter Film *Das Klatschen der einen Hand* wird 2002 fertig, danach gibt es keinen weiteren Film mehr von bzw. mit ihm, und es wird auch insgesamt ruhiger um den unangepassten bayerischen Unruhestifter. Gerade auch seine Filme sind samt und sonders sog. „Low-Budget“-Produktionen, genau genommen wohl noch treffender No-Budget-Produktionen. Denn wer würde ihm – so sagt er einmal in einem Interview – irgendein Geld dafür geben, dass er auch mit seinem filmischen Schaffen die Bigottheit und die Obrigkeitshörigkeit der bayerischen Volksseele nachdrücklich zum Thema macht? Aber er hat tatsächlich auch Geld bekommen, und zwar Filmfördergelder für seinen 1982 erschienenen Film *Das Gespenst*, in dem er selber Jesus darstellt, der vom Kreuz herabsteigt, um mit einer katholischen Nonne (dargestellt von seiner zeitweiligen Lebensgefährtin Annamirl Bierbichler) auf Wanderschaft zu gehen und eine Kneipe zu eröffnen. Nicht weiter verwunderlich wird das Werk vom damaligen Innenminister der Bundesrepublik – dem CSU-Politiker Friedrich Zimmermann, auch bekannt als „Old Schwurhand“ – als „blasphemisch“ eingestuft und die Auszahlung der restlichen Fördergelder daher auf



Achternbusch-Zitat auf einem Bauzaun in Salzburg. (Foto: © Ewald Ehtreiber, Wikimedia Commons, CC BY-SA 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>)

Eis gelegt. Dagegen allerdings geht Achternbusch gerichtlich vor und erreicht nach 10 Jahren Rechtsstreit die Restauszahlung. „Kunst kommt von Kontern“ sagte er einmal, vielleicht sogar aus diesem Anlass.

Achternbusch, dessen großes Vorbild Karl Valentin gewesen ist, ist – wie auch Valentin – als Universalkünstler so wohl tatsächlich nur in Bayern denkbar! Das Land, das jahrzehntlang der CSU und der katholischen Kirche gehörte (und teilweise noch immer gehört), hat für viele mutige, eigenständige Künstler die ideale Umgebung für ihr die Obrigkeiten herausforderndes künstlerisches Schaffen gebildet wie zum Beispiel auch für den niederbayerischen Kabarettisten Sigi Zimmerschied (um nur einen zu nennen, u.a. Sapio-Preisträger des IBKA). Achternbusch selber war es darüber hinaus quasi egal, ob seine Kunst beim Publikum angenommen oder gar verstanden wurde. Wie zu seiner Heimat Bayern insgesamt verband ihn mit dem Publikum zeitlebens eine Hassliebe, und nicht selten

betonte er seine echte Geringschätzung der bayerischen Menschen wegen fehlender Aufmüpfigkeit. Auch deshalb dürfte er über Bayerns Grenzen hinaus nicht die Anerkennung bekommen haben, die er – der Ausnahme-Künstler – verdient hätte. Lobenswert immerhin, dass für die amtierende Kulturministerin des Bundes – Claudia Roth – der Name Herbert Achternbusch nicht unbekannt ist. Wenn diesem aber – irgendwo im Universum vielleicht – zu Ohren kommen sollte, dass sie ihn als „Heimatkünstler im allerbesten Sinn“ bezeichnet, dann könnte es wohl sein, dass der leidenschaftliche Biertrinker Achternbusch wie Ludwig Thomas „Wachmann Aloisius Hingerl“ wieder herabsteigt ins Weiße Bräuhaus in der Münchner Au, um der Frau Minister mit Sicherheit nicht reinen Wein, sondern reines bayerisches Weißbier einzuschenken, auf dass sie in Bezug auf Achternbusch und seine Kunst klarer sehen möge! Auch wenn er dazu ziemlich sicher keine Chance haben wird, in seinem Sinne wird er sie nutzen!

Gerhard Rapp

Neulich ...

... bei den Landtagswahlen in NRW

Warum hat ausgerechnet die christliche Partei im bevölkerungsreichsten Bundesland hinzugewonnen, wo doch die beiden großen Kirchen seit der letzten Landtagswahl eine Million Mitglieder verloren haben? Und warum haben ausgerechnet Konfessionsfreie besonders häufig auf ihr Wahlrecht verzichtet und überdurchschnittlich stark zum Rückgang der Wahlbeteiligung von 65 auf 55 Prozent beigetragen?

Zum Vergleich: Noch bei der Bundestagswahl 2021 hatten CDU und CSU bei Konfessionslosen nur 15 Prozent erreicht und damit fast zehn Punkte unter ihrem Gesamtergebnis gelegen. Aber im Gegensatz zum erzkatholischen Amtsvorgänger Laschet hat CDU-Chef Wüst weltanschauliche Themen diesmal so weit wie möglich ausgeklammert und sich damit im Erscheinungsbild des nichtchristlichen oder religiös „unmusikalischen“ Teils der Wähler fast schon religionsneutral präsentiert. Damit schien er offensichtlich auch vielen Konfessionsfreien wählbar. Genau in dieser Gruppe legte die CDU laut der *Forschungsgruppe Wahlen* sowie *dimap/infratest* um genau 12 Punkte auf 33,9 Prozent zu. Da die Partei insgesamt aber nur um 2,8 auf 35,7 Prozent zunahm, heißt dies: Ohne diesen Zuwachs hätte sie sogar geringfügig abgenommen.

Dafür sind aber auch die anderen Parteien mitverantwortlich, die es versäumten, ihr säkulares Profil zu schärfen. Weltanschauliche Themen

hätte es gerade in NRW genug gegeben. Dort gibt es z.B. noch immer staatliche Bekenntnisschulen, die die Aufnahme nichtkatholischer Schüler oder Lehrer ablehnen können. Selbst in Bayern wurde diese staatsklerikale Schulform schon vor über einem halben Jahrhundert durch einen Volksentscheid abgeschafft. In NRW war dies kaum ein Thema. Auch das zweifelhafte Wirken von Kardinal Woelki hätte Anlass sein können, die Staat-Kirche-Beziehungen auf den Prüfstand zu stellen. Da die CDU-Konkurrenten aber weitgehend schiefen und weltanschauliche Themen vernachlässigten, musste bei vielen nichtreligiösen Menschen der Eindruck entstehen, dass es zwischen den größeren Parteien kaum Unterschiede in der weltanschaulichen Einstellung gibt. Wen wundert es da, dass viele Nichtreligiöse auf ihre Stimmabgabe verzichteten oder in ihrer Frustration aussichtslose Kleinparteien wählten?

Gewiss, es gab Parteien, die unter den Konfessionsfreien besser abschnitten als insgesamt. Die Grünen lagen hier um einen Prozentpunkt über ihrem Gesamtergebnis, die FDP um 0,3 Punkte. Aber in der Vergangenheit hatten beide in dieser Wählergruppe wesentlich bessere Ergebnisse erzielt, diesmal verschenkten sie ein beträchtliches Stimmenpotential. (Das gilt auch für die Linke, die es allerdings auch dann nicht in den Landtag geschafft hätte.)

Von der SPD wollen wir hingegen gar nicht reden. Sie verfehlte bei Konfessionsfreien mit 26,2 % sogar ihr ohnehin schwaches Gesamtergebnis um einen halben Prozentpunkt. Aber die will ja von Nichtgläubigen offenbar auch gar nicht gewählt werden ...

Internationale Rundschau

Europa

Europäische Union

(5604) **Brüssel.** Für allgemeines Befremden sorgte der politische Vorstoß des Luxemburger Kardinals Hollerich, Vorsitzender der EU-Bischöfskommission *COMECE*, der eine rasche Aufnahme der Ukraine in die Europäische Union forderte. Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten müssten Kiew Ersuchen eine „positive und realistische Antwort“ geben, erklärte der Kardinal.

Zahlreiche Politiker sowie säkulare Organisationen in der EU stellten hingegen die Frage, wie die katholische Kirche überhaupt dazu komme, in derartiger Weise Einfluss auf die EU-Gremien zu nehmen. Schließlich verbitte sich die Kirche ja auch eine Einmischung der Politik in ihre eigenen Angelegenheiten. Wenn sich die Kirche stärker in die europäische Wertegemeinschaft einbringen wolle, so war zu hören, solle sie erst einmal die Menschenrechtskonvention des Europarats unterzeichnen. (*KNA*, 9.5.22; Pressemitteilungen diverser säkularer Verbände, 10. u. 18.5.22)

(5605) **Brüssel.** Als Reaktion auf die Aufhebung des fünf Jahrzehnte alten Grundsatzurteils zu Schwangerschaftsabbrüchen in den USA hat das EU-Parlament mit großer Mehrheit eine Resolution verabschiedet, ein Recht auf Abtreibung in die Grundrechte-Charta der EU einzufügen. Mit der gleichen Resolution appellierten die Abgeordneten an den US-Kongress, ein

Gesetz zum Schutz von Abtreibungen auf Bundesebene zu verabschieden. Für die Entschließung stimmten auch zahlreiche Christdemokraten, was die *COMECE*, eine Interessenvertretung der katholischen Bischofskonferenzen bei den EU-Institutionen, zu einer scharfen Reaktion veranlasste.

Ihr Generalsekretär Barrios behauptete, damit begeben sich das Parlament auf ein Gebiet außerhalb seiner Kompetenz und mische sich in innere Angelegenheiten demokratischer EU- und Nicht-EU-Staaten ein. Die Resolution gefährde Grundrechte wie die Meinungs- und Religionsfreiheit und beschädige den Zusammenhalt der Gesellschaft. Die katholische Kirche erkennt dem Embryo ab der Empfängnis die vollen und unveräußerlichen Rechte als Person zu.

Säkulare Kreise reagierten darauf empört. Wenn sich hier jemand außerhalb seiner Kompetenz bewege, sei es die Kirche, die sich in Angelegenheiten zwischen EU und ihren Mitgliedsstaaten einmische. Bevor sie sich über Grundrechte auslasse, solle der Vatikan erst einmal seinerseits Kindern die volle und unveräußerliche Weltanschauungsfreiheit einräumen, die das Selbstbestimmungsrecht beim Beitritt zu einer religiösen Gemeinschaft einschließe. (*KNA*, 8.7.22)

Bereits Anfang Juni hatte das EU-Parlament striktere Gesetze gegen Abtreibung in den USA und mehreren EU-Staaten wie Polen und Kroatien verurteilt. Eine entsprechende Resolution wurde am Donnerstag in Straßburg mit 364 gegen 154 Stimmen angenommen, 37 Abgeordnete enthielten sich. Die Resolution warnt vor „globalen Bedrohungen“ für legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche. In der teils

emotionalen Debatte unterstützten auch christdemokratische Politikerinnen den von Sozialdemokraten, Liberalen, Grünen und Linken vorgelegten Entwurf. Widerstand kam fast nur aus den Gruppen der nationalkonservativen und rechtspopulistischen Parlamentarier. (*Vatican News*, 9.6.22)

Deutschland

(5606) **Ulm.** Die Jungen Liberalen (JuLi), Jugendorganisation der FDP, treten für eine konsequente Trennung von Staat und Kirche ein. Ihre Bundesvorsitzende Franziska Brandmann möchte die umstrittenen Staatsleistungen (vgl. Meldung 5612) ohne weitere Entschädigungsleistungen streichen. „Die Kirchen haben genügend andere Finanzierungsquellen – wie etwa Kirchenbeiträge ihrer Mitglieder“. Sie will auch das Kirchenaustrittsverfahren vereinfachen, das z.B. in Norwegen seit 2016 online und gebührenfrei möglich ist (vgl. *MIZ* 3/16, Meldung 4801). Auch die kirchlichen Sonderrechte beim Arbeitsrecht lehnen die JuLi ab. Brandmann sieht im Koalitionsvertrag eine Chance, den „ersten Schritt in Richtung einer endgültigen und vollständigen Trennung von Staat und Kirche zu machen“. (*Südwestpresse*, 18.2.22)

(5607) **Nürnberg.** Laut einer repräsentativen Umfrage der *Gesellschaft für Konsumforschung* (GfK) mit über 4000 Befragten im Alter von 18 bis 74 Jahren sprechen sich bundesweit 72 Prozent der Erwachsenen für einen gemeinsamen Ethik-Unterricht für alle Schüler aus. Wer zusätzlichen Religionsunterricht will, kann diesen als Wahlfach erhalten. Diese Auffassung erhielt in allen Bundesländern eine

deutliche Mehrheit, sogar in der Gruppe der Katholiken und Protestanten. (*Humanistischer Pressedienst*, 7.4.22)

Anm. *MIZ*-Red.: Dieses Ergebnis ist u.a. eine schallende Ohrfeige für die bayerische und württembergische Kultusbürokratie, die der Ansicht sind, muslimischen Schülern würden die Allgemeinen Menschenrechte am besten in einem eigenen Islamunterricht vermittelt.

(5608) **Düsseldorf/Kiel.** Die CDU hat die NRW-Landtagswahlen 2022 gewonnen, weil sie sich – anders als mit Laschet 2017 – betont religionsneutral präsentierte und daher bei religiös nicht Gebundenen besonders stark zulegen konnte. Während sie insgesamt nur um 2,8 auf 35,7 Prozent zunahm, stieg ihr Anteil bei den Konfessionslosen um satte 12 auf 33,9 Prozent. Ohne diesen Zuwachs hätte die CDU sogar etwa einen Prozentpunkt verloren. Gleichzeitig erreichte die CDU durch die Vermeidung von weltanschaulichen Konfliktthemen, dass besonders viele Nichtreligiöse auf ihre Stimmabgabe verzichteten, weil sie keinen großen Unterschied zwischen den größeren Parteien erkennen konnten.

Ermöglicht haben dies allerdings auch die anderen Parteien, die bevorzugt kirchennahe Wähler ansprachen, weltanschauliche Themen vernachlässigten und daher bei Konfessionsfreien relativ schwächer abschnitten. Zwar lagen in dieser Gruppe die Grünen ebenso über ihrem Gesamtergebnis (19,2 gegenüber 18,2 %) wie die FDP (6,2 gegenüber 5,9 %), aber bei weitem nicht so deutlich wie 2017. Die SPD verfehlte hier mit 26,2 % sogar ihr ohnehin schwaches Gesamtergebnis um einen halben Prozentpunkt. (Quelle:

Forschungsgruppe Wahlen, 16.5.22, auf der Datenbasis von 16.827 Wählern; *di-map/infratest*, 16.5.22)

Bei der kurz zuvor in Schleswig-Holstein durchgeführten Landtagswahl lag die CDU hingegen bei den Konfessionslosen deutlich hinter ihrem Gesamtergebnis und die Grünen deutlich darüber.

(5609) **Stuttgart.** Sogar die Kirchenpresse sieht in den einst so stark beachteten Katholikentagen nur noch Randerscheinungen. So schreibt die Kirchenfunk-Redaktion im Bayerischen Rundfunk: „Der Kirchenrechtler Thomas Schüller sieht in dem Treffen ein Strohfeuer: Katholikentage seien Momentaufnahmen ohne nachhaltigen Einfluss auf das kirchliche Leben vor Ort in den Gemeinden – also kostspielige Strohfeuer. ... Wo sich 2018 noch 90.000 Willige fanden zum Feiern, Beten, Diskutieren und Funkensprühen, sind es in diesem Jahr nur rund 20.000 (und ein Großteil ist hier, weil er oder sie selbst mitarbeitet). ...Vielleicht ist spätestens jetzt der Kipppunkt in der Kirche gekommen: Es braucht Antworten und Lösungen und keine weiteren Fragen, Rat- oder Hilflosigkeit.“ Zum Abschlussgottesdienst kamen übrigens nur ganze 6000 Personen.

Die *Süddeutsche Zeitung* sieht den Kirchentag und auch die deutsche katholische Kirche „ihres Markenkerns beraubt“ und meint: „Leben teilen‘ heißt das Motto des 102. Katholikentags. Das klingt schön, aber teilen mit wem? Mit der katholischen Kirche wollen derzeit nicht mehr so viele Menschen ihr Leben teilen. Die Strahlkraft der Institution hat merklich abgenommen.

... Zu den großen Gottesdiensten blieb der Schlossplatz in Stuttgart ziemlich leer, nicht mal alle Bischöfe haben sich die Mühe gemacht zu kommen.“

In krassem Gegensatz dazu steht das Ausmaß der Förderung aus öffentlichen Steuermitteln. Das Land Baden-Württemberg gibt 2 Millionen, der Bund 500.000 und die Stadt Stuttgart 1,5 Millionen Euro. Zusätzlich fördert die Stadt das religiöse Sommerfest laut Ratsbeschluss in Form von Sachleistungen und Gebührenbefreiungen im Wert von 350.000 Euro. Von den Gesamtkosten in Höhe von 10,65 Millionen Euro trägt die öffentliche Hand damit 4,35 Millionen, d.h. 40,8 Prozent. (*BR-Kirchenfunk*, 27.5.22; *Süddeutsche Zeitung*, 28.5.22; *KNA*, 29.5.22)

(5610) **München.** Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage gegen den „Kreuzerlass“ der Landesregierung abgewiesen, tatsächlich mit der Begründung aber sichtlich schwer und wollte die Entscheidungsgründe erst später veröffentlichen. Vorläufig bleibt demnach § 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) in Kraft, der seit April 2018 vorschreibt, dass im Eingangsbereich bayerischer Landesbehörden „als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen“ sei. Die Kläger, darunter der *Bund für Geistesfreiheit*, sehen darin einen Verstoß gegen die Weltanschauungsfreiheit und kündigten bereits an, die Klage ans Bundesverwaltungsgericht zu tragen. (*Süddeutsche Zeitung*, 3.6.22)

(5611) **Limburg.** Der Limburger Bischof Bätzing, Vorsitzender der katholischen Bischofskonferenz, ist nun selbst massiv unter Druck geraten. Er hatte 2020 einen Pfarrer zum Bezirksdekan berufen, der 2000 laut Zeugenaussagen eine evangelische Pfarrerin und 2007 eine angehende katholische Gemeindeferentin sexuell belästigt haben soll. Beides war Bätzing bekannt. Nun führte dieses Fehlverhalten zum Rücktritt - des Bezirksdekans, nicht des Bischofs. Letzterer räumte zwar ein Fehlverhalten ein, verteidigte aber wortreich seinen Verbleib im Amt. (*Süddeutsche Zeitung*, 3.6.22; *Heinrichsblatt* [Kirchenzeitung des Erzbistums Bamberg], 5.6.22)

(5612) **Hannover.** Die Bundesländer haben den beiden Großkirchen 2021 insgesamt 589 Millionen Euro an sogenannten Staatsleistungen bezahlt, knapp 40 Millionen mehr als 2020. Davon entfielen gut 347 Mio. auf die evangelische und knapp 242 Mio. auf die katholische Kirche. Dies ist umso bemerkenswerter, als die evangelische Kirche von den Enteignungen während der Säkularisation (1803 bis 1806) so gut wie nicht betroffen war, sondern „Enteignungen während der Reformationszeit“ geltend macht, die aber gar nicht vom säkularen Staat, sondern von katholischen Körperschaften durchgeführt wurden, sodass Reparationen – wenn überhaupt – von der katholischen Kirche geleistet werden müssten.

Im Bundesinnenministerium arbeitet man derzeit an einem Entwurf zur Ablösung der Staatsleistungen. (Informationsbrief 332, S. 2, der Bekenntnisbewegung *Kein anderes Evangelium*, Juni 2022)

Anm. *MIZ*-Red.: Entgegen einem weit verbreiteten Vorurteil machen diese umstrittenen „Staatsleistungen“ mit 0,59 Milliarden Euro nur einen Bruchteil der auf insgesamt mindestens 24 Milliarden Euro veranschlagten Staatssubventionen an die Kirchen aus.

(5613) **Münster.** Nach mehr als zwei Jahren Forschungsarbeit hat im Juni ein Team aus fünf Historikern der Universität Münster seine Untersuchung zu sexuellem Missbrauch im Bistum Münster zwischen 1945 und 2020 vorgestellt.

Demnach haben über 600 Menschen als Minderjährige sexualisierte Gewalt durch Kleriker erlitten. Die Forscher gehen zusätzlich von einer hohen Dunkelziffer aus und vermuten über 1.000 weitere Betroffene. Drei Viertel der Opfer seien Jungen gewesen. Viele waren Messdiener oder hatten kirchliche Ferienlager oder Jugendgruppen besucht. Die meisten Fälle der sexualisierten Gewalt seien keine Einzeltaten gewesen. Die Forscher gehen von bis zu 6000 Missbrauchstaten seit den 1950er Jahren aus. Dabei reichen die Vorwürfe von anzüglichen Kommentaren bis hin zu schwerem sexuellen Missbrauch – und das über viele Jahre. In keinem Dekanat des Bistums Münster sei es seit 1945 nicht zu Fällen der sexualisierten Gewalt gekommen.

Nach Erkenntnissen der Historiker können über 200 Kleriker im Bistum Münster der sexualisierten Gewalt beschuldigt werden. Ein Großteil von ihnen habe keine Konsequenzen für ihre Handlungen erlebt. Oftmals habe das Bistum die Beschuldigten lediglich in eine andere Pfarrei versetzt. Heute leben noch etwa 50 der beschuldigten Priester.

Die Arbeit der Forscher knüpft an eine 2018 vorgestellte Missbrauchsstudie der deutschen Bischöfe an. Die Forschergruppe um die Historiker Thomas Großbölting und Klaus Große Kracht hat dazu Akten ausgewertet und mit Betroffenen gesprochen. Den Forschern zufolge sei der Missbrauch durch Priester schon seit den 1950er-Jahren im Bistum Münster bekannt gewesen. Die meisten Betroffenen haben sich aber erst nach 2010 bei der Diözese gemeldet. Viele Opfer hatten befürchtet, dass ihnen nicht geglaubt wird. Trotz der Verschleierungen und Verzögerungen bei den Meldungen der Taten, habe das Bistum von über 100 Fällen von sexualisierter Gewalt gewusst. Bischöfe haben laut Studie vorgeschriebene kirchenrechtliche Strafverfahren bis nach 2007. Viele Betroffene hatten den Forschern wiederholt signalisiert, dass es auch jetzt noch „Kommunikationsschwierigkeiten bis hin zu tiefen Verletzungen und Retraumatisierungen“ durch das Verhalten der Kirchenvertreter und des Bistums gegeben habe, so Historiker Klaus Große Kracht.

Auch den aktuellen Bischof in Münster, Felix Genn, belasten die Forscher in ihrer Studie. Er habe in seinen ersten Amtsjahren dazu tendiert, Missbrauchstätern, die Reue für ihre Taten zeigten, „nicht mit der kirchenrechtlich gebotenen Strenge zu begegnen“, sagt Historiker Klaus Große Kracht. In zwei Fällen habe er Vorfälle nicht an Rom gemeldet. Der veränderte Umgang der Kirche mit Missbrauchstaten liegt nach Erkenntnissen der Forscher besonders am öffentlichen Druck. Lernprozesse

seien „nicht intrinsisch, sondern von außen erzwungen“, so Großbölting.

Mit der Beauftragung der Universität hat das Bistum Münster einen anderen Weg gewählt als München oder Köln. Hier wurden die Missbrauchsgutachten an Rechtsanwaltskanzleien vergeben. Den Historikern aus Münster hat das Bistum absolute Unabhängigkeit garantiert. Im größten deutschen Bistum Köln hatte Kardinal Woelki ein Missbrauchsgutachten zeitweise unter Verschluss gehalten. Das Bistum Münster hat die Studie in Auftrag gegeben und mit rund 1,3 Millionen Euro finanziert. (*Tagesschau*, 13.6.22)

(5614) **Wittenberg/Karlsruhe.** Die antijüdische Plastik an der Wittenberger Stadtkirche darf hängen bleiben. Der Bundesgerichtshof (BGH) wies die Klage eines Mitglieds der jüdischen Gemeinde ab, das sich und die jüdische Gemeinde durch die Darstellung einer Sau diffamiert sieht, an deren Zitzen zwei Juden säugen, während ein dritter dem Tier in den After schaut. Die Richter erkannten keine „gegenwärtige Rechtsverletzung“, weil die Kirche die Darstellung mit einer Bodenplatte und einem Aufsteller ergänzt habe. (*Süddeutsche Zeitung*, 15.6.22)

(5615) **Bonn.** Nach Bekanntgabe der statistischen Daten 2021 für die katholische Kirche Deutschlands steht nun fest, dass die beiden Großkirchen bereits im letzten Jahr unter die 50-Prozent-Marke gerutscht sind (auf offiziell 49,7 %) und erstmals mehr als eine Million Mitglieder in einem Kalenderjahr verloren haben. Der Unterschied zwischen der katholischen (minus 547.000) und der evan-

gelischen Kirche (minus 511.000) blieb letztlich gering, doch schrumpften die Katholiken eher wegen Kirchenaustritten (rund 360.000 gegenüber 280.000 evangelischen), während die Protestanten stärker aufgrund ihrer Überalterung und den damit verbundenen häufigeren Todesfällen verlieren. Die Taufen werden weniger, auf einen neu aufgenommenen Säugling kommen zwei kirchliche Todesfälle.

Bemerkenswert ist auch der Rückgang beim sonntäglichen Gottesdienstbesuch. Bei Protestanten lag er schon seit längerem bei rund drei Prozent, doch dass nur noch 4,3 Prozent der Katholiken – halb so viele wie noch 2019 – die Sonntagsmesse besuchten, ist mit Corona allein nicht zu erklären. Auch rückten nur mehr 62 katholische Jungpriester nach, während rund 350 alte Kollegen „das Zeitliche segneten“. Kirchliche Kommentatoren räumten unisono ein, dass die ungewöhnlich starken Einbußen strukturell bedingt sind und sich daher fortsetzen werden. (Statistikreferat der Bischofskonferenz, 27.6.22; Recherchen der MIZ-Redaktion; Kommentare diverser Kirchenzeitingen)

(5616) **Berlin/Hamburg.** Wenige Tage, nachdem der Bundestag mit den Stimmen der Ampel-Koalition und der Linken das Verbot von sachbezogenen Informationen über die Möglichkeiten einer Abtreibung gegen die Stimmen von AfD und CDU/CSU aufgehoben hatte, wurde eine ganz neue Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs vorgestellt.

Die Landesminister für Gleichstellung und Frauen haben gemeinsam mit dem Bund bei ihrer Konferenz am 30. Juni beschlossen, eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, dass schwangere Frauen künftig nach

einer ärztlichen Online-Beratung selbst mit einem Medikament einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen können, falls sie dies wünschen. Der Antrag für diese Initiative ging von Baden-Württemberg aus, wo die CDU mit in der Regierung sitzt – die gleiche Partei, die noch kurz zuvor die Gesetzesänderung im Bundestag wahrheitswidrig als „Abschaffung des Werbeverbots für Abtreibungen“ bezeichnet hatte. (*Augsburger Allgemeine*, 25.6.22; *Heinrichsblatt* [Kirchenzeitung des Erzbistums Bamberg], 3.7.22; *Süddeutsche Zeitung*, 2.7.22)

Aus aktuellem Anlass forderte der Präsident der Bundesärztekammer, betroffene Ärzte besser vor Abtreibungsgegnern zu schützen. „Das Spektrum reicht von anonymen Beschimpfungen und Hass-Postings in den Sozialen Netzwerken bis hin zu selbsternannten Lebensschützern, die persönlich vor Praxen auftauchen.“ Dadurch entstehe ein Klima der Bedrohung. (Informationsbrief 332, S. 2, der Bekenntnisbewegung *Kein anderes Evangelium*, Juni 2022)

(5617) **München.** Der Skandal um die Falschaussage des früheren Erzbischofs und nachmaligen Papstes Joseph Ratzinger hatte verheerende Auswirkungen in Bayern, speziell aber in München. Im ersten Halbjahr 2022 verloren die Katholiken in der Landeshauptstadt über 25.000 Mitglieder, 3000 mehr als im Vergleichszeitraum 2021. Auch bei den Protestanten stiegen die Verluste an, wenn auch nicht so stark. Auch aus kleineren bayerischen Gemeinden wurde eine ähnliche Tendenz gemeldet; erst seit April ließ der Ansturm auf die Kirchenaustrittsstellen etwas nach, doch blieben die Austrittstermine in

fast allen größeren bayerischen Städten bis zum Ende des ersten Halbjahrs ausgebuht. In Augsburg nahm der Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung im ersten Halbjahr von 49,0 auf unter 48 Prozent ab, in München von 37,7 auf 36,2 Prozent. (Recherchen der MIZ-Redaktion).

Ein weiteres Indiz für die auch innerhalb der verbliebenen Katholiken weiter gesunkene Akzeptanz der Kirche lieferten die Pfarrgemeinderatswahlen. Obwohl erstmals sogar elektronisch abgestimmt werden konnte, nahm die Teilnahmequote binnen vier Jahren von 17,5 auf etwa 12,5 Prozent ab. (*Süddeutsche Zeitung*, 26.3.22)

Frankreich

(5618) **Paris.** Binnen eines Vierteljahrhunderts hat sich die Zahl der Priester in Frankreich halbiert, von 29.000 im Jahr 1995 auf weniger als 14.000 in 2021. Pro Jahr ergibt sich derzeit ein Minus von rund 600. Mehr als die Hälfte der aktiven Priester Frankreichs sind bereits über 75 Jahre alt. Heuer gibt es in 60 der 99 Diözesen Frankreichs überhaupt keine Neupriester.

Für die südfranzösische Diözese Frejus-Toulon hatte der Vatikan in einem außergewöhnlichen Schritt die geplante Weihe von vier Neupriestern und sechs Diakonen untersagt, da „Bedenken hinsichtlich der Ausbildung und Reife von Kandidaten“ bestünden. (*La Croix*, 30.6.22)

Irland

(5619) **Dublin.** Der Papst ließ die Diözese der ukrainischen, mit Rom verbundenen Katholiken in Irland und Nordirland überprüfen. Anlass waren offensichtlich innerkirchliche Rechtsbrüche und Konflikte. Dem Vernehmen nach legen in Irland nicht wenige ukrainische Gläubige ein dogmatisches und antidemokratisches Verständnis an den Tag, das nicht in Einklang zu bringen ist mit dem (relativ) aufgeklärten westeuropäischen Reformkatholizismus, wie er sich nach den Skandalen in Irland entwickelt hat.

Nun setzte der Papst einen „Apostolischen Visitor“ ein, d.h. einen mit besonderen Rechten ausgestatteten und nur dem Papst unterstellten Prüfer, der bei ernststen Konflikten und Unregelmäßigkeiten in einem Bistum oder einer katholischen Gemeinschaft einen Untersuchungsbericht erstellt.

Unter den Ukrainern gibt es neben russisch bzw. ukrainisch Orthodoxen sowohl römisch-katholische als auch sogenannte griechisch-katholische Gläubige, die einem orthodoxen Ritus folgen, aber mit dem Vatikan verbunden („uniert“) sind und dem Papst unterstehen. (*KNA*, 4.7.22)

Italien

(5620) **Rom.** Zum ersten Mal ist in Italien ein Mann legal durch medizinisch assistierten Suizid gestorben. Der 44-jährige Federico Carboni, bekannt geworden als „Fall Mario“, nahm selbst das tödliche Medikament zu sich.

Im Vorfeld des assistierten Suizids herrschte ein jahrelanger Rechtsstreit. Ende 2021 war die offizielle Erlaubnis

zu assistiertem Suizid erteilt worden. Nach einem Autounfall war Carboni seit zwölf Jahren querschnittsgelähmt.

Das italienische Strafrecht belegt bislang grundsätzlich Anstiftung und Beihilfe zum Suizid mit fünf bis zwölf Jahren Freiheitsentzug. Allerdings hatte Italiens Verfassungsgericht bereits 2019 entschieden, dass es unter bestimmten Umständen straffrei sei, die Ausführung eines frei gebildeten Suizidvorsatzes zu erleichtern. Ein Gesetz zu medizinisch assistiertem Suizid für Personen, die an einer irreversiblen Krankheit mit tödlicher Prognose oder an einem irreversiblen medizinischen Zustand leiden, ist derzeit in Arbeit.

Der Vatikan hatte sich zu dem Fall im November 2021 mit Bedenken zu Wort gemeldet und indirekt von einem schweren Verbrechen gesprochen. „Stellt die grundsätzliche Legitimierung der Beihilfe zum Suizid wirklich kein Problem dar für eine Gesellschaft, die unterlassene Hilfeleistung als schweres Verbrechen einstuft und sich auch angesichts furchtbarer Verbrechen gegen die Todesstrafe engagiert?“, fragte die Päpstliche Akademie für das Leben, der die Entscheidungsfreiheit von Patienten offenbar auch dann fremd ist, wenn sich diese gar nicht als Christen definieren. (*Il Messaggero*, 17.6.22)

Luxemburg

(5621) **Luxemburg-Stadt.** Eine Umfrage im Großherzogtum Luxemburg ergab, dass sich mehr als die Hälfte aller Luxemburger als nicht religiös ansieht. Nur ein Viertel der Bevölkerung hält Religion überhaupt noch für wichtig. Die *Allianz der Luxemburger Atheisten und Agnostiker (AHA)*, welche die Umfrage in Auftrag gegeben hat,

sieht daher nun Handlungsbedarf hinsichtlich der staatlichen Finanzierung der katholischen Kirche.

Die Umfrage (mit mehr als 500 Befragten bei 500.000 erwachsenen Einwohnern) belegt eine enorme Veränderung in der Religiosität der Luxemburger Bevölkerung. 1970 gaben bei einer Volkszählung noch fast 97 Prozent der Bevölkerung an, katholisch zu sein, Protestanten kamen auf etwas über einen Prozentpunkt. In einer Studie aus dem Jahr 2008 war der Anteil der Katholiken auf 68,7 Prozent gesunken, gut ein Viertel gab keine Religion an. Seither hat sich der Anteil der Nichtreligiösen verdoppelt.

Als Konsequenz fordert die *Allianz der Atheisten und Agnostiker Luxemburgs*, dass die staatliche Finanzierung der katholischen Kirche beendet werden muss. In Luxemburg werden teilweise noch Priester vom Staat bezahlt.

Überdies zeige die Umfrage, dass für ethisches Handeln keine Religion vonnöten sei. Ein Großteil der religiösen wie nichtreligiösen Menschen halte Werte wie Respekt vor anderen, Gleichheit vor dem Gesetz, Toleranz oder Solidarität für erstrebenswert. Auch die Ehe für alle werde mit großer Mehrheit befürwortet. (*Humanistischer Pressedienst*, 4.7.22)

Österreich

(5622) **Wien.** Laut den Daten der *Statistik Austria*, die auf einer Befragung zur Religionszugehörigkeit in 2021 beruhen, sind die Konfessionsfreien die mit Abstand zweitgrößte weltanschauliche Gruppe, die nun erstmals die Zwei-Millionen-Grenze überschritten hat. Ihr Anteil war in Wien mit über einem Drittel (34,1 Prozent) am höchsten, gefolgt von der Steiermark

(22,6 Prozent) und Niederösterreich (20,5 Prozent). Kärnten (16,5 Prozent) und das Burgenland (16,8 Prozent) hatten die geringsten Anteile von Konfessionsfreien – allerdings auch dort mit wachsender Tendenz.

Die Katholiken machen laut eigenen Angaben mit 4,83 Millionen Mitgliedern knapp 55 Prozent aus. Die 340.000 Protestanten (3,8 %) wurden von den Orthodoxen (rund 436.000 Mitglieder bzw. 4,9 %) überholt. Den verschiedenen Richtungen des Islam fühlen sich rund 745.000 Einwohner (=8,3 %) zugehörig. Alle anderen religiösen Gruppierungen liegen unter 0,5 Prozent. (*kathpress*, 25.5.22)

Polen

(5623) **Warschau.** Der größte polnische Pfadfinderverband ZHP hat beschlossen, dass Jugendliche ihr Pfadfinderversprechen nicht mehr zwingend auf Gott ablegen müssen. Man wolle jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihren eigenen weltanschaulichen Weg zu finden. Der Verzicht auf die Nennung Gottes ist bei anderen, kleineren polnischen Verbänden bereits üblich.

Die Entscheidung stieß auf Kritik, zumal der Verband ZHP selbst Mitglied religiöser Organisationen ist, wie zum Beispiel der *Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums*. Der aus sieben Geistlichen bestehende Pastoralrat des ZHP warnte deshalb umgehend, dass dies dem Atheismus Auftrieb geben könne. Auch Politiker der rechtsnationalen PiS-Partei befürchteten das. Minister Jan Dziejczak, selbst Mitglied beim

ZHP, hält den Wegfall des Gottesbezugs gar für eine Ideologie. Ideologische Neutralität kann es nach Dziejczak nicht geben, weswegen er in dem Beschluss den Versuch sieht, eine atheistische Ideologie zu implementieren und eine Welt ohne Gott zu schaffen. (*Humanistischer Pressedienst*, 20.6.22)

Russland

(5624) **Moskau.** Oberrabbiner Pinchas Goldschmidt hält sich nicht mehr in Russland auf. Wie aus seinem familiären Umfeld bekannt wurde, floh Moskaus Oberrabbiner aus Sicherheitsgründen. Behörden hätten ihn unter Druck gesetzt, den russischen Angriffskrieg zu unterstützen. Kurz danach gab er sein Amt endgültig auf, weil er bei einer Rückkehr möglicherweise um sein Leben fürchten muss. (*BR-Kirchenfunk*, 10.6.22)

(5625) **Moskau.** Kurz nachdem sich die bisher moskautreue ukrainisch-orthodoxe Kirche vom Moskauer Patriarchat losgesagt hat, übernahm Patriarch Kyrill, als langjähriger Geheimdienstmitarbeiter eng mit Putin befreundet, die orthodoxen Diözesen auf der Krim. Bereits kurz zuvor hatte das Kirchenoberhaupt für Schlagzeilen gesorgt, als er die bisherige Nummer Zwei der russisch-orthodoxen Hierarchie feuern ließ. (Offiziell wurde Patriarch Hilarion, der bisherige Außenamtschef, vom „Heiligen Synod“ abberufen, einer der vatikanischen Kurie vergleichbaren Verwaltungsbehörde, die aber dem herrschenden Patriarchen Kyrill unterstellt ist.) Grund war offensichtlich die zu geringe Kriegsbegeisterung von

Hilarion. (KNA, 7.6.22; BR-Kirchenfunk, 10.6.22)

Schweiz

(5626) **Genf.** Muslimische Studierende fordern die Laizität der Universität Genf heraus, indem sie einen Raum zur Verrichtung ihrer Gebete verlangen. Die Universität lehnt dies ab und verweist auf das Laizitätsgesetz. „Wir können keine religiösen Praktiken an der Universität akzeptieren“, sagte der Rektor der Universität. Das werde von der Genfer Verfassung so vorgegeben und auch vom Gesetz über die Laizität. „Die Universität Genf garantiert die Gewissens- und Religionsfreiheit und eine strikte religiöse Neutralität“. Deshalb sei jegliche Kultushandlung in ihren Gebäuden untersagt, solange dies auch außerhalb möglich sei. Auch die christliche Seelsorge, die an der Universität einen Raum gemietet habe, müsse sich ans Gebetsverbot halten. Allenfalls ein Meditationsraum ohne jegliche religiösen Praktiken komme in Frage. Die Muslime halten sich bisher jedoch nicht an die Bestimmungen und beten innerhalb der Universität, obwohl ihnen außerhalb Räume zur Verfügung stünden.

Bereits 2018 lancierten muslimische Studierende eine Online-Petition, um einen Gebetsraum an der Universität zu erhalten. Damals hatten angeblich rund 3000 Personen unterschrieben. Sie führte aber zu keinem Ergebnis. Nun wurde offenbar eine neue Petition an die Unileitung eingereicht. (*Le Temps*, 18.5.22)

Spanien

(5627) **Madrid.** Die von der sozialistischen Regierung unter Pedro Sánchez in die Wege geleitete Reform des Abtreibungsgesetzes ist am 17. Mai vom spanischen Ministerrat verabschiedet worden. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass Mädchen ab 16 Jahren ohne elterliche Genehmigung abtreiben dürfen, zudem fallen bisher vorgeschriebene Bedenkzeiten weg. Überdies müssen öffentliche Krankenhäuser mit Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe über Fachkräfte verfügen, die die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen gewährleisten können. Der Gesetzesentwurf wurde im Juni im Abgeordnetenhaus debattiert und beschlossen und inzwischen an den Senat weitergeleitet.

Sowohl für als auch gegen das Vorhaben demonstrierten in Madrid jeweils mehr als 100.000 Menschen. Erstere kamen vor allem von Frauenorganisationen, letztere aus dem katholischen Spektrum. (*El Pais*, 18.5.22; *kathpress*, 27.6.22)

(5628) **Madrid.** Seit externe staatliche und journalistische Stellen den sexuellen Missbrauch durch spanische Kleriker untersuchen, ist die Anzahl der entdeckten Fälle sprunghaft gestiegen. Lag die Zahl in früheren Jahren oft bei null, wurden 2021 immerhin 395 Fälle bekannt. Im ersten Halbjahr 2022 stieg der Umfang bereits auf 239 Fälle. Die recherchierende Zeitung *El Pais* weist darauf hin, dass die Dunkelziffer immer noch weit höher ist. (*El Pais*, 10.7.22)

Ukraine

(5629) **Odessa.** Der katholische Bischof von Odessa-Symferopol, Stanislav Shyrokoradiuk, teilte in einem Interview mit *Radio Vatikan* mit, dass seine Kirche die ukrainischen Soldaten nach Kräften geistlich unterstützt. „Die Soldaten kommen zu uns, um sich segnen zu lassen, wenn sie an die Front gehen. Wir schenken ihnen Rosenkränze und alles, was sie brauchen.“

Ansonsten zeigte er sich zufrieden mit der Lage. „Unser Bistum funktioniert normal, die Kirche ist lebendig. Wir haben Fronleichnamsfeste organisiert, zwar ohne Prozession draußen, weil das verboten war, aber in den Kirchen. Unsere Kirche war voll von Menschen, auch von Kindern! Wir feiern jeden Tag vier Messen und sonntags sechs. Wir tun, was wir können.“ (*Vatican News*, 24.6.22)

Vatikan

(5630) **Vatikanstadt.** In einem Interview mit katholischen Journalisten hat sich der Papst spöttisch und abfällig über das deutsche Reformprojekt „Synodaler Weg“ geäußert. Er wiederholte lachend einen Satz, den er schon dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz zur Antwort gegeben hatte: „Es gibt eine sehr gute evangelische Kirche in Deutschland. Wir brauchen nicht zwei von ihnen.“ Vatikan-Beobachter und offenbar auch die deutschen Bischöfe sehen damit das Reformprojekt schon jetzt als gescheitert an. Letztere wollen es aber aus psychologischen Gründen weiterführen um nicht noch mehr Reformwillige aus

der Kirche zu vertreiben. (*Süddeutsche Zeitung*, 15.6.22)

(5631) **Vatikanstadt.** Die vatikanische Vermögensverwaltung hat jene Luxusimmobilie in der Londoner Sloane Avenue 60 verkauft, die im Mittelpunkt eines Finanzskandals im Vatikan steht, welcher derzeit gerichtlich aufgearbeitet wird.

Mitarbeiter des vatikanischen Staatssekretariats hatten Gelder, die teilweise aus der weltweiten „Peterspfennig“-Kollekte stammten, in die Immobilie gesteckt; die Investition wurde jedoch zu einem Finanz- und Vertrauensdebakel. Unter anderem ist in dieser Angelegenheit der frühere Substitut im Staatssekretariat, Kardinal Angelo Becciu, angeklagt.

Nun erklärte die vatikanische Vermögensverwaltung, kurz APSA, die Immobilie sei an das US-Finanzunternehmen *Bain Capital* verkauft worden. Die Einnahmen durch den Verkauf gibt die APSA mit insgesamt 186 Millionen Pfund an, das sind etwa 216 Millionen Euro. Der Verkaufserlös liegt damit deutlich unter jenen ca. 350 Millionen Euro, für die der Bau einst gekauft worden war. Die Verluste werden angeblich von geheimen finanziellen Reserven des Staatssekretariats gedeckt, „ohne dass der Peterspfennig und damit die Spenden der Gläubigen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurden“. Diese Darstellung lässt sich allerdings nicht nachprüfen ... (*Vatican News*, 1.7.22)

Vereinigte Staaten

(5632) **Nashville.** Die evangelikal orientierte *Southern Baptist Convention* (SBC), die größte protestantische Kirche in den USA, hat eine bisher geheim gehaltene Liste verurteilter und dringend verdächtiger Missbrauchstäter aus den eigenen Reihen veröffentlicht. Das 205 Seiten umfassende Dokument enthält die Namen von rund 600 Pastoren und Kirchenmitarbeitern. Der Vorsitzende des SBC-Exekutivausschusses beteuerte zwar, die Kirche wolle damit zeigen, dass sie solche Verbrechen ernst nehme, doch erfolgte die Publizierung nicht ganz freiwillig: Vier Tage zuvor erschien ein unabhängiger Untersuchungsbericht mit schweren Vorwürfen gegen führende Vertreter der Kirche. Durch die Recherchen der Ermittlungsgruppe *Guidepost Solutions* wurde die Existenz der Liste überhaupt erst bekannt. (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 28.5.22)

(5633) **Washington.** Am 24. Juni 2022 hob der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten mit 5 zu 4 Stimmen das „Roe v Wade“-Gerichtsurteil auf, welches seit seiner Entscheidung 1973 Schwangeren das Recht auf Abtreibung sicherte. Unter „Dobbs v. Jackson Women’s Health Organization“ (19-1392) veröffentlichte er seine Entscheidung zur Zukunft der Abtreibung in den Vereinigten Staaten. Mit der Begründung „The Constitution does not confer a right to abortion; Roe and Casey are overruled; and the authority to regulate abortion is returned to the people and their elected representatives“ („Die Verfassung gewährt kein Recht auf Abtreibung; Roe und Casey

sind überstimmt; und die Autorität, Abtreibungen zu regeln, wird an das Volk und seine gewählten Vertreter zurückgegeben“) kippte der Oberste Gerichtshof das bundesweite Recht auf Abtreibung. Die Entscheidung, wie bezüglich Abtreibung verfahren werden soll, wurde somit an die US-Bundesstaaten delegiert.

Diese reagierten bereits sehr unterschiedlich. Während in liberalen Staaten wie New York und Kalifornien die Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch sogar ausgebaut werden, stellte in Mississippi die letzte Abtreibungsklinik ihre Arbeit bereits ein.

Inzwischen bemüht sich Präsident Biden um ein bundesweites Gesetz, das es bisher nicht gab, weil es nach dem Urteil von 1973 nicht für nötig befunden wurde. Da dies kaum durchsetzbar erscheint, unterzeichnete Biden eine Anordnung, die Frauen den Zugang zu Verhütungsmitteln und Abtreibungen gewährleisten soll, soweit dies noch von bundesstaatlicher Seite geregelt werden kann.

Nach den letzten Umfragen sind die meisten Menschen in den USA für reproduktive Rechte. 61 Prozent meinen, dass Abtreibung in den meisten Fällen legal sein sollte. Nur wenige wünschen sich ein Totalverbot von Abtreibungen oder nur wenige Ausnahmen wie beispielsweise Gefahr für die Gesundheit der schwangeren Person oder bei einer Schwangerschaft als Folge sexualisierter Gewalt. (Quelle: diverse Medien vom 24.6. bis 11.7.22)

Anm. MIZ-Red.: Auf die Wiedergabe der völlig konträren Reaktionen der religiösen Rechten einschließlich der katholischen Kirche einerseits und der Säkularen sowie fast aller

Frauenverbände andererseits wird hier verzichtet.

Lateinamerika

Brasilien

(5634) **Santa Catarina/Recife.** Der Einfluss religiöser Fundamentalisten auf die brasilianische Rechtsprechung nimmt zu. So versuchte ein Gericht im südlichen Bundesstaat, ein elf-jähriges Vergewaltigungsopfer am Abbruch einer Schwangerschaft zu hindern, obwohl dies nach staatlichem Recht in diesem Fall möglich ist. Auf einem Audiomitschnitt des Nachrichtenportals *The Intercept* wurde dokumentiert, wie die Richterin das Mädchen unter Druck setzte.

Bereits 2020 hatte Familienministerin Damares Alves, eine frühere Sektenpredigerin, vergeblich versucht, in Recife den Schwangerschaftsabbruch einer Zehnjährigen zu verhindern. (*Der Spiegel*, 25.6.22)

Chile

(5635) **Santiago de Chile.** Nach einem 26 Jahre andauernden Rechtsstreit sollen die Opfer der deutschen Sekte Colonia Dignidad erstmals entschädigt werden. Das Geld dafür stammt aus versteigertem Eigentum der Sekte. Im Süden Chiles hatte ein Gericht ein großes Grundstück der ehemaligen Sekte Colonia Dignidad zwangsversteigert. Gegenstand waren Entschädigungsforderungen wegen sexuellen Missbrauchs, den Sektenführer Schäfer an chilenischen Kindern aus der Umgebung der Colonia began-

gen hat. Erst 2013 hatte der oberste Gerichtshof Chiles die Forderungen als rechtmäßig bestätigt, weitere neun Jahre gingen bis zur jetzigen Versteigerung ins Land. Insgesamt ist die Entschädigungssumme für die elf chilenischen Opfer oder deren Nachfahren auf umgerechnet etwa 1,5 Millionen Euro festgelegt.

Sektenchef Schäfer war in Chile wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs verurteilt worden und starb 2010 im Gefängnis. In Deutschland wurde gegen ihn und seine Führungsclique nie Anklage erhoben. (*Tagesschau*, 13.6.22)

Kolumbien

(5636) **Bogota.** Der Linkspolitiker Gustavo Petro hat die Präsidentenwahl in Kolumbien gewonnen. Auf den früheren Guerilla-Kämpfer und seine Vize-Präsidentin, die Afro-Kolumbianerin Francia Marquez, entfielen in der Stichwahl knapp über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen. Beide gelten als kirchenunabhängig. Für Kolumbien, das seit Jahrzehnten von rechten Politikern regiert wird, bedeutet das einen historischen Schwenk nicht nur nach links, sondern auch hin zu einer säkularen Gesellschaft. Die Bischöfe würdigten zwar den ruhigen Ablauf der Wahlen, zwischen den Zeilen ihrer Stellungnahme war aber erkennbar, dass sie mit einer Abnahme ihres Einflusses rechnen. (*Vatican News*, 20.6.22)

(5637) **Hildesheim/Asuncion.** Beim Missbrauchsskandal der katholischen Kirche mehrten sich die Hinweise auf eine bislang ungeahnte Dimension der systematischen Vertuschung. Nach voneinander teilweise unabhängigen Recherchen der spanischen Zeitung *El Pais* und des ARD-Magazins *report München* haben die kirchlichen Verantwortlichen zahlreiche verdächtige Priester vorwiegend aus Deutschland in lateinamerikanische Länder versetzt, wo sie vor den deutschen Ermittlungsbehörden sicher waren. Besonders Paraguay diente demzufolge als Drehscheibe.

Eine zentrale Rolle spielte dabei der bekannte Theologe Emil Stehle (1926–2017), der in den 1960ern als Leiter der *Fidei Donum*-Koordinationsstelle für die Missionierung in Lateinamerika zuständig war. Darüber hinaus war er Berater des katholischen Lateinamerika-Hilfswerks *Adveniat* und wurde später erster Bischof von Santo Domingo de los Colorados in Ecuador. Gelder des Hilfswerks ermöglichten es einem per Haftbefehl gesuchten Priester aus Deutschland, in Paraguay unterzutauchen. Dem Mann aus dem niedersächsischen Sülplingen warfen die deutschen Ermittlungsbehörden wiederholte sexuelle Übergriffe auf Jungen aus seiner Jugendgruppe vor.

Die Unterlagen sind erst jetzt ans Tageslicht gelangt, nachdem sie jahrelang in einem verschlossenen Umzugskarton im Archiv des Bistums Hildesheim ruhten. Entdeckt hat sie die Leiterin einer externen Untersuchungskommission, die den Missbrauchsvorwürfen gegen den 1988 verstorbenen Hildesheimer Bischof Janssen nachgeht. Dieser war Adressat

eines brisanten Briefes von Stehle, der sich unter den Dokumenten fand. Das Papier gehörte zur Akte eines laut Medienberichten straffälligen Priesters, dessen Klurname den Akten zufolge aus allen kirchlichen Unterlagen entfernt wurde. Darin empfiehlt Stehle, „den hier nicht genannten Herrn anderenorts, und zwar nicht nur in einer anderen Diözese, sondern auch in einem Land einzusetzen“. Weiter heißt es: „Ich darf im Sinn Ihres Briefes annehmen, dass Sie einverstanden sind, wenn ich Ihnen diesen neuen Einsatzort nicht bekannt mache und Sie Dritten gegenüber folglich auch keine Auskunft geben können.“

Die Leiterin der Untersuchung geht davon aus, dass dies kein Einzelfall war, sondern „dass da ein Verfahren beschrieben wird, wie man das eben macht, wenn man jemanden verschwinden lassen möchte“. Tatsächlich sind inzwischen weitere Fälle bekannt geworden. So teilte das Bistum Cali (Kolumbien) mit, dass von dort ein Priester in Stehles damalige Diözese Santo Domingo de los Colorados gesandt worden sei. Gegen den Mann hätten Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen vorgelegt. Zehn weitere Fälle aus der Ära Stehle und seines Nachfolgers arbeitet das Bistum seit 2016 auf. Zudem gibt es Missbrauchsvorwürfe gegen Emil Stehle selbst. Mehr als zehn Frauen hätten sich laut *report München* als frühere Opfer bei der Kirche gemeldet, die jüngste Betroffene sei zum Zeitpunkt der Tat erst elf Jahre alt gewesen. Die Deutsche Bischofskonferenz teilte zu den Vorfällen mit: „Das von Emil Stehle gezeigte Verhalten ist in jeder Hinsicht verwerflich.“ Wie sie weiter mitteilte, würden die Fälle derzeit untersucht,

ein Bericht wurde versprochen. (*report München*, 15.6.22; *El Pais*, 14.6.22)

Afrika

Nigeria

(5638) **Abuja/Sokoto.** Binnen weniger Wochen wurden in nigerianischen Städten zwei junge Menschen nach offensichtlich unzutreffenden Blasphemie-Vorwürfen getötet und verbrannt.

In der nordwestnigerianischen Stadt Sokoto wurde im Mai eine christliche Studentin wegen ihrer Gebete zu Jesus von muslimischen Mitstudierenden der Gotteslästerung bezichtigt, totgeschlagen und angezündet. Nachdem Tatverdächtige verhaftet worden waren, hatte ein lauter Mob die Freilassung der Beschuldigten gefordert, da man den Tod der Studentin als Strafe für die vermeintliche Schmähung des Propheten Mohammed für gerechtfertigt hielt.

Kurz danach wurde in der nigerianischen Hauptstadt Abuja ein 30-jähriger Mann nach einer Diskussion mit einem muslimischen Geistlichen durch etwa 200 von dem Kleriker aufgestachelte Menschen gesteinigt und angezündet. Sein Tod führte zu Protesten christlicher und humanistischer Gruppen. Diese fordern unter anderem die Abschaffung der Anti-Blasphemie-Gesetzgebung, die in den letzten Jahren immer wieder wütende Menschenmassen dazu verleitet hatte, vermeintliches Recht in die eigenen Hände zu nehmen. (*Humanistischer Pressedienst*, 30.6.22)

Asien

Indien

(5639) **Neu-Delhi.** In Indien braut sich ein gefährlicher religiöser Konflikt zusammen. Einerseits entwickeln sich säkulare Strukturen, die das hinduistische Kastensystem herausfordern, andererseits wird die radikale politische Ideologie *Hindutva* (Hindu-sein) immer stärker, die heute mit der regierenden *Bharatiya Janata Party* (BJP) und dem sie umgebenden Netzwerk von politischen, religiösen und teilweise paramilitärischen Organisationen identifiziert wird. Neben Muslimen sind vor allem Atheisten Zielscheibe fanatischer Hindus. Susanna McIntyre vom Online-Netzwerk *Atheist Republic* berichtete von einem Fall, bei dem eine private atheistische Telegram-Gruppe durch Hindu-Extremisten übernommen und die ursprünglichen Mitglieder bei der Polizei angezeigt wurden. „Religiöse Gefühle zu verletzen ist in Indien sogar dann illegal, wenn es in privaten Gesprächen geschieht“, so die Leiterin der atheistischen Organisation.

Die Einschüchterung aller, die sich nicht zur *Hindutva* bekennen, führte vor kurzem zur Verschiebung einer säkularen Konferenz wegen massiver Drohungen von Hindus. (*Humanistischer Pressedienst*, 8.7.22)

Indonesien

(5640) **Jakarta.** Weil eine Bar allen Frauen namens Maria und Männern namens Mohammed kostenlosen Gin versprochen hatten, reagierten religiöse Gruppen mit einer Anzeige we-

gen angeblicher Blasphemie. Prompt schlossen die Behörden die Bar, die sechs Barkeeper müssen sich nun wegen dieser Werbeaktion gerichtlich verantworten. *Human Rights Watch* stuft die Reaktion auf den eigentlich harmlosen Werbegag als gefährlich ein. (*Humanistischer Pressedienst*, 7.7.22)

Pakistan

(5641) **Dera.** Drei Lehrerinnen einer islamischen Mädchenschule haben in der Stadt Dera eine Kollegin enthauptet, weil sie den Islam beleidigt haben soll. Sie bezichtigten die 21-Jährige der Blasphemie, ohne dass konkret bekannt wurde, worin die Verhöhnung ihrer Religion bestanden haben soll. Die Frauen wurden festgenommen, die Tat haben sie gestanden. Der örtliche Polizeichef Najamul Hasnain teilte mit, die Tötung sei „ohne ordnungsgemäßes Verfahren“ von nicht dazu befugten Personen durchgeführt worden. Die pakistanischen Blasphemiegesetze sehen den Tod für die Beleidigung des Islams oder des Propheten Mohammed vor. Menschenrechtsaktivisten kritisieren, dass der Blasphemievorwurf häufig gegen religiöse Minderheiten verwendet oder in persönlichen Rachefeldzügen instrumentalisiert werde. (*Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29.3.22)

Philippinen

(5642) **Albay.** Der Kongressabgeordnete der Provinz Albay, der Jurist Lagman, hat einen Gesetzesentwurf eingebracht, um eine Scheidung in Asiens einzigem Land mit katholischer Bevölkerungsmehrheit zu legalisieren. Sie sei, so Lagman, „in einer gestörten Beziehung, die die Lebensqualität des Paares und ihrer Kinder beeinträchtigt,

der Schlüssel zur Befreiung beider Geschlechter“. „Unwiederbringlich gestörte Ehen oder unangemessen missbräuchliche eheliche Beziehungen“ müssten beendet werden können. Lagman verweist darauf, dass früher während der spanischen Besatzungszeit Scheidungen praktiziert worden seien und das Gesetz daher der philippinischen Kultur nicht völlig fremd sei.

Präsident Ferdinand Marcos Jr. ist grundsätzlich für die Legalisierung der Scheidung. Konservative Gruppen sowie die Repräsentanten der katholischen Kirche wollen am Scheidungsverbot hingegen festhalten. (*ucanews*, 5.7.22)

Ozeanien

Australien

(5643) **Canberra.** Beim Zensus 2021 nahm die Anzahl christlicher Personen im Vergleich zum Zensus 2016 um über eine Million ab. Damit rutschte der Wert erstmals unter die 50-Prozent-Marke. Nur noch 11,1 von 25,4 Millionen (43,7 %) definierten sich demnach als der christlichen Religion zugehörig, davon 5,1 Millionen als katholisch und 2,5 Millionen als anglikanisch. Alle anderen Konfessionen blieben unter 100.000.

Angestiegen ist dagegen die Zahl der ausdrücklich nichtreligiösen Personen. Waren es 1996 nur knapp drei Millionen, stieg die Anzahl bis 2021 auf 9.887.000. Mit einem Anteil von 38,9 Prozent sind die Religionsfreien nun fast gleichauf mit den Christen. Zugelegt haben auch die Zahlen von Buddhisten, Hindus, Muslimen und Juden, die insgesamt genau 10 % (2,54 Millionen) ausmachen nach 1,92 Millionen in 2016. (Mitteilung des *Australian Bureau of Statistics* vom 28.6.22)

Impressum

MIZ – Materialien und Informationen zur Zeit

Politisches Magazin für Konfessionslose
und AtheistINNeN

ISSN 0170-6748

Redaktion: Christoph Lammers (v.i.S.d.P.), Nicole Thies, Daniela Wakonigg, Frank Welker

Ständige Mitarbeiter/innen: Petra Bruns, Colin Goldner, Gerhard Rampp, Michael Schröter

Anschrift der Redaktion: MIZ-Redaktion,
Postfach 100 361, 63703 Aschaffenburg
Fon (06021) 62 62 560, Fax (06021) 62 62 569
redaktion@miz-online.de

www.miz-online.de

Meldungen für die Internationale Rundschau an:
Gerhard Rampp, rundschau@miz-online.de

Herausgeber: Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA e.V.), Limburger Str. 55, 53919 Weilerswist.

Verlag: Alibri Verlag GmbH

Druck: Druckhaus Stil, Stuttgart

Nachdruck und Vervielfältigung: Auch auszugsweise nur mit Genehmigung der Redaktion und vollständiger Angabe von Nr./Jahr und Nennung des ungekürzten Titels dieser Zeitschrift.

LeserInnenbriefe sollten als solche gekennzeichnet werden; sie erscheinen außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Kürzungen bleiben vorbehalten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Manuskripte: Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Illustrationen und Datenträger keine Haftung. Sie werden nur zurückgeschickt, wenn Porto beiliegt.

Erscheinungsweise: vierteljährlich, jeweils April, Juli, Oktober und Januar.

Preis des Einzelheftes: Euro 5.- zuzüglich Porto.

Bezugspreis im Abonnement: Euro 18 (Inland), Euro 22 (Ausland), jeweils inkl. Porto u. Verpackung. Ein Abonnement umfasst vier Hefte; nach Ablauf verlängert es sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vier Wochen nach Erscheinen der letzten im Abonnement enthaltenen Nummer schriftlich beim Alibri Verlag gekündigt wird. Für Mitglieder des IBKA ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

MIZ-Abonnement und Einzelbestellungen an:
Alibri, Postfach 100 361, 63703 Aschaffenburg

Bankverbindung: Alibri Verlag GmbH, Sparkasse Aschaffenburg, Konto 1129 7868, (BLZ 795 500 00)

Frühere MIZ-Ausgaben

Viele ältere Nummern der MIZ sind noch lieferbar. Ob Sie nun die MIZ kennenlernen wollen, ihre Sammlung komplettieren oder einfach mal reinschaun, wie die Zeitschrift vor zehn oder zwanzig Jahren ausgesehen hat – Sie können sowohl einzelne Ausgaben als auch sortierte Pakete nachbestellen.

MIZ 1/22 Schwerpunktthema Erzwungene Aufarbeitung; außerdem: Interview mit Masih Alinejad * Sogenannte Ehrenmorde sind keine Femizide

MIZ 4/21 Schwerpunktthema Transhumanismus; außerdem: Kritik des Koalitionsvertrags * Christian Wolff und der Atheismus in China

MIZ 3/21 Schwerpunktthema Zersplitterter Universalismus; außerdem: Idee eines Neutralitätsgesetzes * Interview zu Joseph Beuys

MIZ 2/21 Schwerpunktthema Neutralität am Zug; außerdem: Zeitkern der Aufklärung * Rassismus gegen Frauen? * Himmlische Suche

MIZ 1/21 Schwerpunktthema Zukunftsperspektiven der MIZ; außerdem: Kirchenaustritt in der Pandemie * Bundestagsdebatte um Ablösung der Staatsleistungen

MIZ 4/20 Schwerpunktthema Kulturkampf – Relikt von vor 150 Jahren?; außerdem: Warum Silvester 2015 auf die Tagesordnung muss * Interview mit Cinzia Sciuto

MIZ 3/20 Schwerpunktthema 30 Jahre ohne Mauer; außerdem: Unfreiheit, Ungleichheit, Brüderlichkeit * Atheisten in Nigeria

MIZ 2/20 Schwerpunktthema Die Pandemie und der Glaube; außerdem: Mehr Militärseelsorge * Wie die „Neue Rechte“ auf „den Islam“ blickt

MIZ 1/20 Schwerpunktthema Bühne Kulturpolitik; außerdem: 100 Jahre Weltliche Schule * Evangelikale in Bremen * Istanbul-Konvention für alle

MIZ 4/19 Schwerpunktthema Auf den Spuren der Aufklärung; außerdem: Religiöse Speisevorschriften * Missbrauch mit dem Missbrauch * Beispielhafte Laizität in Quebec

MIZ 3/19 Schwerpunktthema Alltag, Religion und Kirche in der DDR; außerdem: Gilead ist überall – Margaret Atwoods Religionskritik * Hexenjagden in Ghana

MIZ 2/19 Schwerpunktthema Kirchentage – Ketzertage – Humanistentage; außerdem: Bündnis altrechtliche Staatsleistungen abschaffen * Rückblick auf die Buskampagne

Einzelheft Euro 5.- (ab 1/14)

Probepaket (drei ältere Hefte) Euro 5.-

Schnuppern in den 90ern (5 Hefte) Euro 5.-

Schnuppern in den 80ern (5 Hefte) Euro 5.-



Christian Casutt

„Den Bischof zahlt der Staat“

Über die Ablösung der Staatsleistungen
an die Kirchen

136 Seiten, kartoniert, Euro 12.-

ISBN 978-3-86569-358-7

Auch nach über 100 Jahren ist der Verfassungsauftrag von 1919, die Staatsleistungen abzulösen, nicht erfüllt. Warum die beiden großen christlichen Kirchen bis heute jedes Jahr einen dreistelligen Millionenbetrag erhalten, erläutert Christian Casutt in seinem Buch. Dazu stellt er historische Fakten und politische Hintergründe dar und zeigt, wie der kirchliche Lobbyismus wirkt. Als Beispiel wählt er das Bundesland Rheinland-Pfalz, in dem die Zahlungen relativ gesehen besonders hoch sind.

Mit freundlicher Empfehlung

Bund für Geistesfreiheit
Augsburg



Aktion:

Der bfg Augsburg übernimmt die Kirchengeldbeiträge für Schüler, Studenten und Geringverdiener in Bayern. - info@bfg-augsburg.org

Alibri

Forum für Utopie und Skepsis • www.alibri.de
Postfach 100 361 • 63703 Aschaffenburg
Fon (06021) 62 62 560 • [eMail verlag@alibri.de](mailto:verlag@alibri.de)